



Botschaft

Datum 16. Januar 2024

Nr. 13

Teilrevision des Reglements über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorliegenden Botschaft unterbreite ich Ihnen der Stadtrat eine überarbeitete Teilrevision des Reglements über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas (SRS 950.0.3). Diese ersetzt die Botschaft Nr. 2 vom 4. Juli 2023.

Gemäss Art. 31 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass der Erdgastarife. Die stetig steigenden Anforderungen an die Nachhaltigkeit in der Energieversorgung (Details nachfolgend unter Ausgangslage Punkt 1), die Öffnung des Gasmarktes in der Schweiz bzw. die Konformität der Netznutzungsentgelte mit dem Branchenstandard «Nemo» (Details nachfolgend unter Ausgangslage Punkt 2), die Kommentierung der Thurplus-Tarife durch den Preisüberwacher (Details nachfolgend unter Ausgangslage Punkt 3), die neuesten Entwicklungen rund um den Energiemarkt, insbesondere beim Erdgas aufgrund des Krieges in der Ukraine (Details nachfolgend unter Ausgangslage Punkt 4), die vom Stadtrat im Herbst 2022 beschlossene Gasnetzstrategie (Details nachfolgend unter Ausgangslage Punkt 5) sowie die Rückschlüsse aus dem Bezugsverhalten der Kundinnen und Kunden betreffend Leistung (Details nachfolgend unter Ausgangslage Punkt 6) verlangen eine Teilrevision des Reglements über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas vom 10. Juni 2020. Diese Teilrevision soll auch dazu genutzt werden, die Tarife noch weiter zu vereinfachen und so auszugestalten, dass sich ein sparsamer Umgang mit Energie lohnt.

Der Stadtrat hat sich bewusst für eine Teilrevision des erst 2020 erlassenen Reglements über die Gasversorgung entschieden und keine Totalrevision vorgeschlagen. Wenn das Gasversorgungsgesetz des Bundes, zu dem die Botschaft in Erarbeitung ist, in Kraft treten wird, wird eine umfassende Totalrevision auf kommunaler Ebene nötig, da dieser Erlass ähnliche Änderungen mit sich bringen wird wie die Einführung des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz; StromVG; SR 734.7) seinerzeit bei der Stromversorgung. Mit der vorliegenden Teilrevision werden in erster Linie die Tarife vereinfacht und mit ökologischen Anreizen versehen sowie die Gasnetzstrategie 2040 der Stadt Frauenfeld auf Ebene des Reglements umgesetzt.

Die von der Geschäftsprüfungskommission Bau und Werke (nachfolgend GPK) anlässlich der Sitzung im August 2023 gewünschten Änderungen sind in diese neue, ergänzte Botschaft bzw. die überarbeitete Teilrevision des Reglements übernommen worden. Teilrevisionen eines Reglements führen gezwungenermassen dazu, dass die Übersichtlichkeit des zu ändernden Reglements leidet.

A. Ausgangslage

(1) Die Schweizer Gaswirtschaft hat sich das Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Gase im gasversorgten Wärmemarkt für Gebäude bis 2030 auf 30 % zu steigern. Biogas und andere erneuerbare Gase sind eine nachhaltige und weitgehend CO₂-neutrale Energie. Mit einem Anteil von 30 % erneuerbarer Gase reduzieren sich zum Beispiel die fossilen CO₂-Emissionen im Vergleich zu Heizöl um 50 %. Im Weiteren hat der Gemeinderat mit dem Leistungsauftrag, dem Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe vom 10. Juni 2020 (SRS 950.0.6), festgeschrieben, dass die Werkbetriebe, respektive Thurplus, die Produktion und den Vertrieb von erneuerbaren Energien sowie den Ausstieg aus den fossilen Energieträgern fördern sollen.

(2) Das Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 4. Oktober 1963 (Rohrleitungsgesetz, RLG; SR 746.1) enthält bezüglich der freien Wahl des Gaslieferanten eine rudimentäre Regelung in Form einer Transportpflicht. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, vertraglich Transporte für Dritte zu übernehmen, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und wenn der Dritte eine angemessene Gegenleistung anbietet. Zur Umsetzung der gesetzlichen Transportpflicht hat die Gas-

branche am 1. Oktober 2012 mit zwei Verbänden von grossen Industriekunden eine Vereinbarung über den Netzzugang geschlossen, die sogenannte Verbändevereinbarung, die privatrechtlich die Voraussetzungen und das Vorgehen für den Zugang zum Gasmarkt definiert. In Anlehnung an das Vorgehen beim Strommarkt hat der Bundesrat aber seinen Willen zu einer vollen gesetzlichen Gasmarktöffnung bekräftigt. Dazu hat er Ende Oktober 2019 den Entwurf zu einem Gasversorgungsgesetz in die Vernehmlassung gegeben, der die freie Wahl des Gaslieferanten ab einem Verbrauch von 100'000 kWh pro Jahr vorsieht. Die Botschaft ans Parlament wird im Sommer 2024 erwartet.

(3) Mit seiner Stellungnahme zu den Gastarifen von Thurplus vom 15. September 2022 hat der Preisüberwacher folgende Empfehlung zuhanden des Stadtrates abgegeben:

«Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG; SR 942.20) stellt sich der Preisüberwacher nicht gegen die Überwälzung der gestiegenen Einkaufskosten, empfiehlt jedoch, auf die Erhebung von Konzessionsgebühren für die Nutzung des öffentlichen Grunds zu verzichten und dafür zu sorgen, dass der aus der Gasversorgung resultierende Gewinn 3 % des investierten Kapitals nicht übersteigt. Darüber hinaus empfiehlt er, die Situation laufend zu beurteilen und sobald möglich, auch Preissenkungen wieder zu prüfen.»

Da diese Änderungen aufgrund der heute geltenden Kompetenzverteilung nicht in der Zuständigkeit des Stadtrates liegen, werden diese Punkte auch in der vorliegenden Botschaft bzw. Teilrevision des Reglements behandelt.

(4) Die Auswirkungen des Ukrainekrieges führten zu bis dahin nicht bekannten Preisanstiegen und einer Besorgnis um gravierende Versorgungsengpässe. Die Anstrengungen und Absicherungen zur entsprechenden Vermeidung führten zu zusätzlichen neuen hoheitlich angeordneten Netzzuschlägen im Sinne von Abgaben (Winternetznutzungsentgelt und Gasspeicherumlage).

(5) Mit Beschluss vom 6. September 2022 hat der Stadtrat die Gasnetzstrategie genehmigt. Aufgrund der grossen politischen, ökologischen und ökonomischen Relevanz war es dem Stadtrat ein Anliegen, weitere Anspruchsgruppen zu der vorgängigen Vernehmlassung im Frühjahr/Sommer 2022 einzuladen. Dieses Vernehmlassungsverfahren, die Ergebnisse und Vorschläge daraus wurden im Vernehmlassungsbericht zusammengefasst und die entsprechenden Anpassungen in der Gasnetzstrategie vorgenommen.

Diese Strategie bezieht sich auf die zukünftige Ausrichtung der Gasnetzinfrastruktur in Frauenfeld aufbauend auf die übergeordneten Zielsetzungen der Dekarbonisierung der Energieversorgung. Für den Beschluss, dass es für die Komfortanwendungen (Heizung, Warmwasser, Kochen) in Frauenfeld ab 2040 keine garantierte Gasversorgung mehr gibt, sind im Rahmen der vorliegenden Teilrevision Anpassungen im Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas notwendig.

(6) Die Umstellung der Tarife im Jahre 2020 berücksichtigte, dass die Kosten des Versorgungsnetzes massgeblich durch seine Dimensionierung bestimmt werden, das heisst, durch die Leistungsspitze, die an den kältesten und verbrauchsintensivsten Wintertagen garantiert werden muss. Die neuen vereinfachten Tarife berücksichtigen das noch mehr, um verstärkt eine möglichst sparsame Gasnutzung zu fördern.

Nachhaltigkeit und CO₂-Reduktion

Die Schweizer Gaswirtschaft möchte den Anteil der erneuerbaren Gase im gasversorgten Wärmemarkt für Gebäude bis 2030 auf 30 % steigern. In den Standard-Produkten der Gasversorgungsunternehmen finden sich heute Anteile an erneuerbaren Gasen von 0 % bis maximal 30 %. Bei Thurplus beträgt der Anteil erneuerbarer Gase für Komfortgasanwendungen aktuell 10 %.

Eine Heizung mit Erdgas verursacht heute schon rund 25 % weniger fossile CO₂-Emissionen gegenüber einer Heizung mit Heizöl. Bei einem Anteil von 30 % erneuerbarer Gase reduzieren sich die fossilen CO₂-Emissionen im Vergleich zu Heizöl sogar um 50 %.

Thurplus orientiert sich im Einklang mit der Eigentümerstrategie und dem Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe vom 10. Juni 2020 an den Zielen der Schweizer Gaswirtschaft. Sie liefert weiterhin 100 % Erdgas für alle Anwendungen, mit Ausnahme der Komfortgasanwendungen. Für die Anwendung Komfortgas liefert Thurplus einen Mix aus Erdgas und erneuerbaren Gasen. Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision wird für diese Anwendung ein minimaler Anteil erneuerbarer Gase von 20 % geliefert.

42 % der abgegebenen Erdgasmenge wird für die Anwendung Heizen benötigt. Mit 20 % erneuerbaren Gasen reduzieren sich die fossilen CO₂-Emissionen um 7'800 Tonnen, was 2.6 % der Gesamtemissionen an CO₂ in der Stadt Frauenfeld entspricht.

B. Öffnung des Gasmarktes

Auf der Grundlage des Rohrleitungsgesetzes und der Verbändevereinbarung bestand für Erdgas-Grossverbraucherinnen und -verbraucher bereits in der Vergangenheit die Möglichkeit, den Erdgaslieferanten frei zu wählen und das Erdgas zu den Abnahmestellen durchzuleiten. Ergänzend zur Verbändevereinbarung wurden weitere Dokumente erstellt, die unter anderem die Methodik zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte («Nemo») in den lokalen Erdgasnetzen beschreiben, aber auch die Prozesse zum Abschluss der Netznutzungsvereinbarung. Thurplus kalkuliert die Netznutzungsentgelte bereits gemäss diesem Branchen-Standard und publiziert diese entsprechend bei der Koordinationsstelle Durchleitung (KSDL).

Da die heutige Regelung auf der privatrechtlichen Vereinbarung der Gasbranche mit grossen Industriekundinnen und -kunden beruht, besteht eine gesetzliche Unsicherheit bezüglich der Berechtigung von weiteren Kundensegmenten im Hinblick auf die Beantragung des Zuganges zum freien Markt, was die Grundlage für die freie Wahl eines Gaslieferanten ist.

Die Wettbewerbskommission (WEKO) hat am 4. Juni 2020 eine Medienmitteilung mit dem Titel «*WEKO öffnet Gasmarkt in der Zentralschweiz*» veröffentlicht. Sie veranlasst die Durchleitung von Erdgas eines Drittanbieters über die Erdgasnetze der ewl Luzern und der Erdgas Zentralschweiz AG. Die WEKO griff damit in den laufenden politischen Prozess zur Gasmarktregulierung ein.

Die WEKO hat damit in einem Einzelfall entschieden, dass der Lieferantenwechsel von zwei Gasnetzbetreibern unrechtmässig verweigert wurde. Dieser Entscheid ist nur für die beiden Zentralschweizer Unternehmen verbindlich. Er hat aber eine Signalwirkung. Nach Auffassung der WEKO sind die Gasnetzbetreiber gemäss Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995 (KG; SR 251) grundsätzlich verpflichtet, einem Dritten die Belieferung der an ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher zu ermöglichen. In Anbetracht der von der WEKO ausgesprochenen Sanktionen ist damit der Marktzugang auch von allen anderen Gasnetzbetreibern grundsätzlich für alle Kundinnen und Kunden zu gewähren. Damit ist der Gasmarkt in der Schweiz über das Wettbewerbsrecht weitgehend liberalisiert, zumindest bis ein entsprechendes Gasmarktgesetz dies einschränkt bzw. wie das Strommarktgesetz klar reguliert. Bis Mitte Februar 2020 wurde vom Bund eine Vernehmlassung zu einem neuen eidgenössischen Gasversorgungsgesetz durchgeführt. Das Bundesamt für Energie (BFE) überarbeitet derzeit den Gesetzesentwurf mit einer Botschaft zuhanden des Parlaments. Diese soll dem Bundesrat bis Ende August 2024 vorgelegt werden.

In Frauenfeld versorgt Thurplus heute rund 3'400 Kundinnen und Kunden, welchen ein direkter Marktzugang nicht verweigert werden dürfte. Thurplus muss deshalb handlungsfähig sein, um

- a. mit den Kundinnen und Kunden im eigenen Versorgungsgebiet individuelle Verträge abzuschliessen,
- b. selbst als Netznutzerin in lokalen Netzen bei dritten Netzbetreibern aufzutreten,
- c. bei Gesuchen für die Netznutzung ihres lokalen Netzes durch berechtigte Dritte rechtmässig zu verfahren und
- d. die Leistungen der Energielieferung und der Netznutzung gegenüber den Marktakteuren korrekt abzurechnen.

Bei lit. c und d besteht Handlungsbedarf. Die Tarife werden mit den aktualisierten Nemo-Vorgaben und Empfehlungen des Auditors neu strukturiert und kalkuliert. Dies betrifft insbesondere die Preisdifferenzierung bei abschaltbarem Gasbezug. Diese Flexibilität ist aktuell nicht mehr dem lokalen Verteilnetz, sondern der Energie (und der damit verbundenen Transportkosten bis zum Ausspeisepunkt der Erdgas Ostschweiz AG) gutzuschreiben.

C. Erläuterung des teilrevidierten Reglements über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas

1. Allgemeines

Die einleitend erwähnten Punkte Nachhaltigkeit, Gasnetzstrategie, Stellungnahme und Empfehlung Preisüberwacher, wie auch die Verwerfungen am Energiemarkt sowie eine weitere Reduktion der Anzahl der Tarife und damit einhergehend auch eine weitere Vereinfachung der Tarife als solches, haben den Stadtrat veranlasst, bereits jetzt eine Teilrevision des bestehenden Reglements über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas vom 10. Juni 2020 zu beantragen. Um die neue Ausrichtung der Gasversorgung samt Umsetzung der Gasnetzstrategie 2040 transparent aufzuzeigen, soll bereits der Titel wie folgt geändert werden: «Reglement über den Betrieb, die Ausrichtung sowie die Finanzierung und die Tarife der Gasversorgung (Gasreglement)». Das teilrevidierte Reglement geht über ein reines «Tarifreglement» hinaus, was sich auch an den nachfolgend im Einzelnen erläuterten neuen und geänderten Bestimmungen zeigt.

2. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 1n)

In diesem Kapitel sind die Bestimmungen zusammengefasst, welche für die Gasversorgung als Ganzes gelten bzw. von allgemeiner Natur sind.

Art. 1 Zweck und Gegenstand umschreibt den Zweck und den Regelungsgegenstand des vorliegenden Erlasses. Unter anderem ist es der Auftrag an Thurplus, die Lieferung von Gas (die Begriffserklärung erfolgt in Art. 1b) sowie die nötigen Anlagen zu erstellen und zu betreiben. In Abs. 2 werden, in Anlehnung an die Anliegen des Gemeinderates bei der Beratung des neuen Fernwärmereglements, die Rechte der Bezügerinnen und Bezüger, wie auch von der Gasversorgung betroffener Dritter, erwähnt. In Abs. 3 werden unter Bezugnahme auf die Gasnetzstrategie die Voraussetzungen für einen geordneten Rückbau der Infrastruktur für die Komfortgasanwendungen vorgesehen.

Art. 1a Ziele umschreibt die Ziele, die von Thurplus mit der Gasversorgung anzustreben sind. Zum einen soll die Energiewende unterstützt werden, zum anderen soll aber Prozessgaskundinnen und Prozessgaskunden auch weiterhin eine funktionierende Gasinfrastruktur zur Verfügung stehen. Die im Energierichtplan der Agglomeration Frauenfeld geforderten Leistungen und formulierten Erwartungen sind für Thurplus massgebend. Auch diese Bestimmung lehnt sich an das Fernwärme-Reglement an, welches auch der Umsetzung des städtischen Energierichtplanes dient.

Art. 1b Begriffe erläutert bzw. definiert die im Reglement verwendeten Begriffe. Dies entspricht dem auch im neuen Fernwärmereglement gewählten Vorgehen. Von lit. a bis l seien die folgenden kurz erläutert:

- Lit. a: Wenn im Reglement von Gas oder Gaslieferung gesprochen wird, sind immer Erdgas, Flüssigerdgas (LNG = Liquefied Natural Gas) und erneuerbare Gase, inklusive Biogas und synthetische Gase gemeint.
- Lit. b: Unter Komfortgasanwendungen wird die Nutzung von Gas im Haushalt für das Heizen der Wohnungen, die Erzeugung von Warmwasser und für das Kochen verstanden. Ab 2040 garantiert Thurplus für diese Anwendungen keine Gaslieferung mehr.
- Lit. c: Prozessgasanwendungen umfassen die Nutzung von Gas in der gewerblichen oder industriellen Produktion. Hier wird das Gas für die Herstellung oder die Weiterverarbeitung von Industrieprodukten verwendet, nicht aber als Heizwärme oder zur Produktion von Warmwasser für Duschen oder Waschen.
- Lit. g: die Definition des Gasverteilnetzes wurde auf Wunsch der GPK ergänzt.

- Lit. k: Kundschaft ist beim Gas, wie bei der Fernwärme, die Eigentümerschaft eines belieferten Objekts. Dies steht im Gegensatz zu Strom, wo die einzelne Mieterschaft in einem Mehrfamilienhaus Kundin oder Kunde von Thurplus ist.
- Die weiteren Litterae sind selbsterklärend.

Art. 1c Geltungsbereich ist eine neue Bestimmung und regelt den Anwendungssperimeter für das geänderte Reglement. Das Reglement gilt für alle Kundinnen und Kunden auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld. Ausserhalb der Stadt kann Thurplus Endkundinnen und -kunden sowie Wiederverkäufer (Gemeinden) auf vertraglicher Basis mit Gas beliefern. Die Bestimmungen rund um den Wegfall der Lieferverpflichtung gelten auch bei den Vertragskundinnen und -kunden sinngemäss.

Art. 1d Weitere Rechtsgrundlage verweist, wie bei anderen Reglementen für Thurplus üblich, auf das Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe vom 10. Juni 2020, das für Thurplus massgebend ist.

3. Wegfall der Lieferverpflichtung in der Stadt Frauenfeld für Komfortgas (Art. 1e – 1g)

Mit den Bestimmungen in diesem Kapitel wird die Gasnetzstrategie 2040 von Thurplus reglementarisch umgesetzt. Im Gegensatz zur Wasser- und Stromversorgung gehört die Gasversorgung zu einer Aufgabe, die von einer Stadt wie Frauenfeld freiwillig übernommen werden kann. Die Stadt Frauenfeld hat diese Aufgabe durch einen dem fakultativen Referendum unterstellten Erlass, das heutige und die Vorläufererlasse zum aktuell geltenden Reglement zur Gasversorgung, übernommen. Der Wegfall der Lieferverpflichtung, was faktisch einem Verzicht auf diese Aufgabe gleichkommt, kann mit einem Erlass auf gleicher Stufe beschlossen werden. Durch die Aufnahme der nachfolgenden Regelungen in das neue Gasreglement, das wiederum dem fakultativen Referendum untersteht, kann ein solcher Schritt vorgenommen werden.

Art. 1e Grundsatz hält fest, dass Thurplus ab dem 1. Januar 2040 keine Versorgung mehr mit Gas für Komfortgasanwendungen (siehe dazu die Definition in Art. 1b lit. b) garantiert. Dies bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als dass Thurplus ab dem 1. Januar 2040 für Komfortgasanwendungen von der Lieferung von Gas entbunden ist. Sofern dannzumal noch Gas für bestimmte Strassenzüge wirtschaftlich und ökologisch vertretbar geliefert werden kann oder alternative Energieträger, die über das bestehende Gasleitungsnetz geliefert werden können, zur Verfügung stehen, wird Thurplus weiterhin liefern. Mit dieser Regelung wird aber Thurplus

von der Verpflichtung entbunden, Gas liefern zu müssen, respektive allfällige Entschädigungszahlungen zu leisten.

Art. 1f Gasanschlüsse und -verteilnetze für Komfortgasanwendungen hält fest, dass mit Inkrafttreten dieser Teilrevision innerhalb des Gebietes der Stadt Frauenfeld keine neuen Gebiete oder Liegenschaften mehr mit Gasverteilnetzen für Komfortgasanwendungen erschlossen werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn die Kundin oder der Kunde die gesamten Kosten für eine solche Neuerschliessung übernimmt und auch gleichzeitig auf jegliche Entschädigungs- und sonstigen Ansprüche verzichtet, sollte Thurplus nach dem 1. Januar 2040 die Gaslieferung für Komfortgasanwendungen einstellen. Prozessgaskundinnen und -kunden werden weiterhin angeschlossen, da diese auf Gas angewiesen sind und ein Ersatz nicht so leicht möglich ist. Diese strikte Verpflichtung ist auf das Gebiet der Stadt Frauenfeld beschränkt, da Thurplus ausserhalb des Stadtgebietes nicht hoheitlich tätig sein kann.

Art. 1g Übergangsregelung umfasst zwei Regelungsbereiche: Zum einen wird Thurplus verpflichtet, bestehende Verträge mit Komfortgaskundinnen und -kunden ab Inkrafttreten dieser Teilrevision so auszuhandeln, dass der Wegfall der Lieferverpflichtung 2040 abgedeckt ist. Zum zweiten darf Thurplus neue Verträge mit Komfortgaskundinnen und -kunden nur abschliessen, wenn Thurplus beim Wegfall der Lieferverpflichtung vollständig schadlos gehalten wird.

4. Anlagen und Verhältnis zu Kundinnen und Kunden (Art. 1h – 1n)

Art. 1h Versorgungsanlagen verpflichtet Thurplus, die nötigen Anlagen zur Gaslieferung zu betreiben und zu unterhalten und im Rahmen der Leistungsfähigkeit und Verfügbarkeit Gas zu liefern.

Art. 1i Bezugsverhältnis Ausgestaltung ist öffentlich-rechtlich und in der Formulierung der Regelung aus dem neuen Fernwärmereglement angeglichen worden. Weiter sind hier der Beginn und das Ende des Bezugsverhältnisses geregelt.

Art. 1j Anspruch auf Anschluss besteht nicht mehr; dies ist auch nötig, weil gemäss Gasnetzstrategie im Jahre 2040 keine Lieferpflicht mehr besteht und gemäss Art. 1e ff. ab Inkrafttreten dieser Änderungen keine neuen Anschlüsse für Komfortgasanwendungen erstellt werden.

Art. 1k Einschränkung der Gaslieferung ist neu und hält fest, dass Thurplus die Lieferung aus den hier erwähnten Gründen einschränken kann, insbesondere wenn z. B. Vorlieferanten

kein Gas mehr liefern können. Ebenso wird hier die Haftung für Schäden aus der Einschränkung der Lieferung wegbedungen. Diese Bestimmung ist angelehnt an vergleichbare Bestimmungen bei anderen Gasversorgungen in der Schweiz.

Die folgenden drei Bestimmungen finden sich bereits im geltenden Reglement. Sie wurden verschoben, weil sie das Verhältnis zu den Kundinnen und Kunden betreffen, was in diesem Kapitel des Reglements geregelt ist:

- **Art. 1l Anschlussleitungen** ist aus dem bisherigen Reglement (Art. 4) entnommen. Der bisherige Abs. 1 wurde in Art. 1b verschoben; die Abs. 2 und 3 sind unverändert.
- **Art. 1m Leerstehende Wohnungen und Gewerberäume** entspricht unverändert dem bisherigen Artikel 13.
- **Art. 1n Zähler und Grundgebühren** entspricht den bisherigen Artikeln 12 und 21 aus dem bereits heute geltenden Reglement.

5. Produkte und Tarife (Art. 2 – 14)

Durch die Tatsache, dass die Tarife – wie bereits einleitend festgehalten - grundlegend vereinfacht und gestrafft werden, fallen in diesem Kapitel diverse Bestimmungen weg bzw. können vereinfacht werden. Zudem erübrigt es sich auch, Bestimmungen für die unterschiedlichen Tarife zu wiederholen. Dies vereinfacht das Reglement.

Art. 2 Produkte umschreibt die von Thurplus gelieferten Gasqualitäten. Grundsätzlich liefert Thurplus 100 % Erdgas, insbesondere an Prozessgaskundinnen und -kunden. An Komfortgaskundinnen und -kunden liefert Thurplus einen Mix aus Erdgas und erneuerbaren Gasen; der Anteil der erneuerbaren Gase beträgt mindestens 20 %. Mit der Beimischung von erneuerbaren Gasen trägt Thurplus zur Steigerung der Nachhaltigkeit bei. Da keine getrennten Netze verfügbar sind, bedeutet diese Regelung, dass Thurplus die gleiche Menge zertifiziertes erneuerbares Gas einkauft, wie sie an die Kundinnen und Kunden abgibt.

Der bisherige Art. 4 wurde zu Art. 1l.

Art. 3 und 4 regeln die Gebührenstruktur für die **Netznutzung und den Bezug von Gas**. Die Marktöffnung bei der Gasversorgung verlangt eine strikte Trennung von Netz und Energie. Dies gilt auch für die Gebührenstruktur. Wie schon bei der Revision 2022 eingeführt, wird an der Aufteilung festgehalten, dass alle Angeschlossenen eine Netznutzungsgebühr zahlen; wer

tatsächlich Gas bezieht, zahlt hierfür zusätzlich eine Bezugsgebühr, welche nur noch die Lieferung abdeckt und keine Netznutzung mehr enthält. Weder die Bezugs- noch die Netznutzungsgebühren müssen für alle Tarife alle Komponenten enthalten.

Art. 5 regelt die **Tarifgestaltung und die Rechnungsstellung** wie schon im bisherigen Reglement. Bei Komfortgaskundinnen und -kunden können die Bezugs- und die Netznutzungsgebühren in einen Gesamttarif integriert werden. Bei Grossbezügerinnen und -bezügern können die Gebühren auch getrennt werden. Die Verbrauchserhebung wird periodisch vorgenommen, mindestens aber quartalsweise; anschliessend erfolgt die Rechnungsstellung. Damit erhält Thurplus eine grosse Flexibilität bei der Rechnungsstellung und die Kundinnen und Kunden erhalten einen regelmässigen Überblick über ihre Verbrauchsdaten und Kosten.

Der vormalige Art. 8 regelte die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen: diese Bestimmung entfällt. Ebenso entfallen die Art. 6 – 7.

Art. 9 regelte bereits bisher die Abgaben und übergeordneten Gebühren, wie CO₂-Abgabe, MWST etc. so, dass diese zu den publizierten Tarifen hinzugeschlagen werden. Wie von der GPK bei der Beratung der ersten Version dieses Reglements gewünscht, werden hier die Begriffe «Abgaben und Gebühren» auch im Reglement verwendet. Seit der letzten Revision sind hier noch die neuen Abgaben, wie Winternetznutzungsentgelt und Gasspeicherumlage, hinzugekommen, die von Thurplus den Kundinnen und Kunden weiterbelastet werden.

In **Art. 10** wird im geltenden Reglement der **Netzzugang** geregelt. Die Abs. 1 und 2 wurden unverändert übernommen, Abs. 3 ist neu: Hier wird die Rechnungsstellung von sogenannten vorgelagerten Netzgebühren geregelt, wenn die am Netz von Thurplus angeschlossene Kundschaft von einem Dritten beliefert wird.

Art. 11 und **12** werden unverändert aus dem geltenden Reglement übernommen.

Art. 13 und 14 entfallen.

Art. 15 regelt bereits heute die Kompetenzen des Stadtrates. In Abs. 1 lit. b sind wie in Art. 9 die Begriffe auf «übergeordnete Abgaben und Gebühren» angepasst worden. Abs. 2 entspricht ebenfalls der bisherigen Regelung, die Anhörung der Fachkommission ist aber gestrichen worden, da der Stadtrat auf diese zukünftig verzichtet.

Art. 16 betreffend **Sonderfälle** entspricht der Regelung im geltenden Reglement.

Art. 17 war schon bisher im Reglement enthalten. Er regelt zum einen, wie Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die sich bereit erklären, die Zufuhr von Gas an Spitzenverbrauchsta-

gen unterbrechen zu lassen (abschaltbare Anlagen), behandelt werden. Solche Kunden erhalten zukünftig, unabhängig vom Tarif, dem sie zugeordnet sind, einen Rabatt auf den Energiepreis. Der bis anhin gewährte Rabatt in Höhe von 50 % auf den Leistungspreis ist entsprechend des Branchenstandards «Nemo» ohne nachweisbare, lokale Netzengpässe nicht mehr zulässig. Dies ist bei Thurplus nicht der Fall. Daher ist eine Vergütung nur noch über einen entsprechenden Rabatt auf die Energiepreise möglich. Zum anderen regelt er in Abs. 3, dass Kundinnen und Kunden in einen Tarif mit Leistungsanteil eingeteilt werden, wenn sie ungewöhnlich hohe Verbrauchsspitzen aufweisen oder Gas zur Spitzenlastabdeckung benötigen.

Gem. **Art. 18** können **Tarif- und Lieferantenwechsel** jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen werden. Es werden von Thurplus in einem solchen Fall weder Nachforderungen gestellt noch Rückvergütungen vorgenommen. Ein Lieferantenwechsel, d. h. das Gas künftig nicht mehr von Thurplus zu beziehen, soll nur noch mit einer Vorlaufzeit von 6 Monaten auf den 1. Januar des Folgejahres möglich sein, denn zum einen muss sich Thurplus darauf vorbereiten und zum anderen sind die entsprechenden Gasmengen bis zum Jahresende bereits beschafft, was für Thurplus Kosten zur Folge hätte, wenn die Kundin oder der Kunde kurzfristig zu einem anderen Lieferanten wechseln würde. Diese Kosten müssten den verbleibenden energiebeziehenden Kundinnen und Kunden überwältzt werden.

Art. 19 - 25 entfallen, weil diese Regelungen direkt in den neuen, vereinfachten Tarifblättern definiert werden.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 26 und 26a)

Der **Art. 26** entspricht materiell der bisherigen Regelung; der Gemeinderat erlässt die Tarife für die Lieferung von Gas.

Hier ist nun noch auf die Empfehlungen des Preisüberwachers betreffend Preisgestaltung einzugehen, welche er der Stadt Frauenfeld bzw. dem Gemeinderat mit Schreiben vom 23. August 2023 zukommen liess.

- Der Stadtrat hat bereits in der Botschaft vom Sommer 2023 beantragt, auf die Erhebung von Konzessionsgebühren für die Nutzung des öffentlichen Grundes zu verzichten. Dies ist auch in der neuen, nun vorliegenden überarbeiteten Teilrevision der Fall (siehe dazu auch die Änderung im Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe vom 10. Juni 2020).

- Der Preisüberwacher empfiehlt weiter, dafür zu sorgen, dass der aus der Gasversorgung resultierende Gewinn 3 % des investierten Kapitals nicht übersteigt. Die Situation mit den neuen Tarifen stellt sich wie folgt dar: Mit der Kalkulation der Gastarife für das Jahr 2024 hat Thurplus den gewichteten Kapitalkostensatz (WACC) auf das im Bereich Gas-Netz investierte Kapital im Vergleich zum Vorjahr von 3.95 % p.a. auf 4.13 % p.a. leicht angehoben. Dieser WACC ist analog dem, der im Rahmen der Tarifikalkulation Strom 2024 für den Bereich Strom-Netz angesetzt und von der ELCOM als angemessen genehmigt wurde. Der Leitzins ist von der Schweizerischen Nationalbank in den letzten 12 Monaten von 0.50 % p.a. auf 1.75 % p.a. angehoben worden, risikolose Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren rentieren aktuell bei etwa 1.05 % p.a. Vor dem Hintergrund der in den letzten 12 Monaten enorm gestiegenen Zinsen sowie von generell höheren Risiken in der Gasversorgung im Vergleich zur Stromversorgung (Stichwort: «Energiewende») erscheint eine Absenkung des Zinssatzes auf unter 3 % p.a. nicht angemessen.
- Insofern beantragt der Stadtrat, der Empfehlung des Preisüberwachers an dieser Stelle nicht zu folgen und die vorgeschlagenen Tarife zu erlassen, die damit von den Empfehlungen des Preisüberwachers abweichen. Es wird auf Art. 14 Abs. 2 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) verwiesen, wonach die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der bzw. den Empfehlungen nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat.

Art. 26a Ausführungsbestimmungen ermächtigt den Stadtrat, die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Der Erlass technischer Anschlussbedingungen kann vom Stadtrat an Thurplus delegiert werden. Hier ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass in der vom Stadtrat 2009 erlassenen Verordnung für den Betrieb der Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung verschiedene Aspekte bereits geregelt sind. Ergänzende Regelungen sind vor allem im Bereich des Wegfalls der Lieferverpflichtung vorzukehren.

7. Aufhebung in anderem Gemeindereglement

Mit der vorliegenden Teilrevision des Reglements über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas wird Art. 11 des Reglements über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe vom 10. Juni 2020 geändert und damit die Abgabe von 0.03 Rp./kWh bei der Gasversorgung aufgehoben. Der Stadtrat kommt damit der Empfehlung des Preisüberwachers zu diesem Punkt nach (siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. 26 und 26a vorstehend).

8. Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Teilrevision ist auf den 1. April 2024 geplant.

D. Die neuen Tarife

Leistungsverrechnung

Im aktuellen Tarif besteht seitens der Verbraucherinnen und Verbraucher bis zu einer jährlichen Verbrauchsmenge von 1'000'000 kWh mehr oder weniger eine Wahlfreiheit, ob ein Tarif mit Leistungsverrechnung gewählt wird oder nicht. Verrechnet wird in einem Tarif mit Leistungsverrechnung die jährliche Leistungsspitze in Kilowatt, das heisst, die höchste bezogene Energiemenge in einer Stunde während eines Kalenderjahres. Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich mit einem Jahresverbrauch von weniger als 1'000'000 kWh gegen eine Leistungsverrechnung entscheiden und bei relativ wenigen Leistungsbezugsstunden eine relativ hohe Leistung beziehen, sind denen gegenüber preislich im Vorteil, die einem Tarif mit Leistungsverrechnung zugeordnet sind. Dieser Effekt ist unerwünscht, weshalb in den neuen Tarifen eine generelle Leistungsverrechnung ab einem Jahresverbrauch von 1'000'000 kWh vorgesehen ist. Alle Verbraucherinnen und Verbraucher mit einem geringeren Jahresverbrauch haben keine Leistungsmessung und damit neu auch keinen Leistungstarif. Die Kriterien Jahresverbrauch und jährliche Leistungsspitze werden jährlich kontrolliert. Bei dauerhafter Unter- bzw. Überschreitung nach zwei Jahren erfolgt eine Neueinteilung.

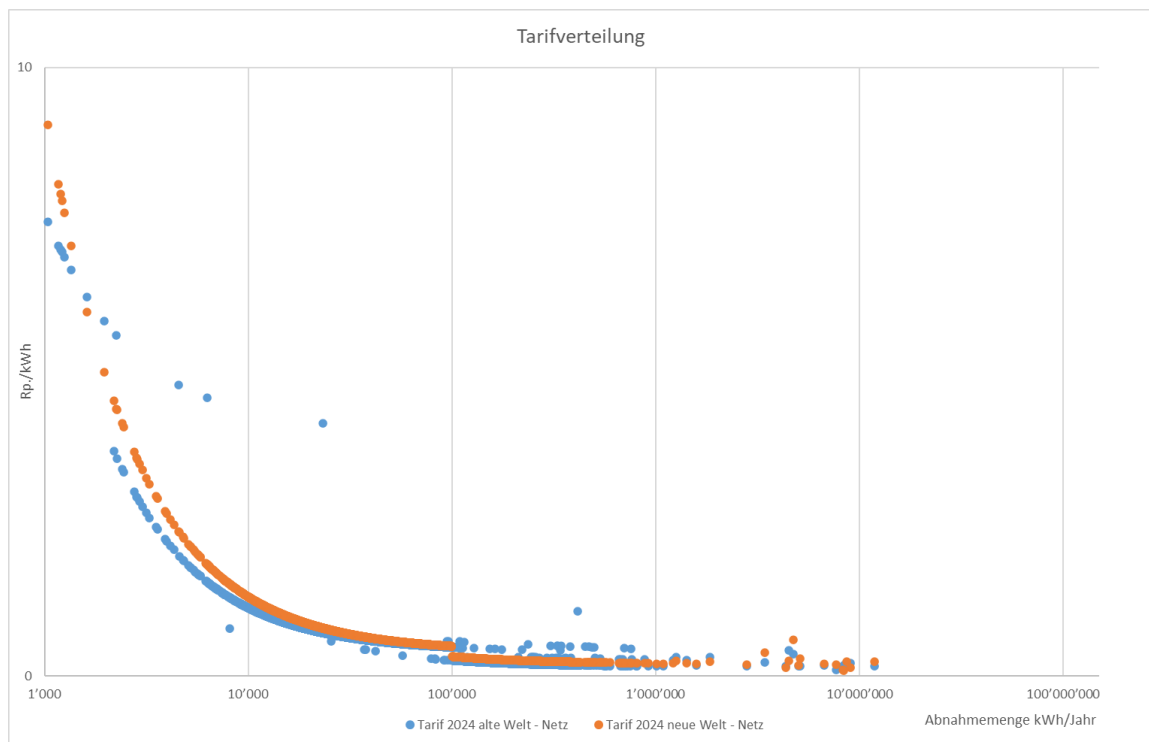


Abbildung 1 – Vergleich der bisherigen und der neuen Tarifstruktur für 2024 (nur Netznutzung)

Ersatzwertbildung

Falls keine Leistungsmessung installiert ist bzw. falls die Leistungsspitze aus dem Vorjahr fehlt, wird für die Leistungsspitze ein Ersatzwert bestimmt. Diese Ersatzleistung berechnet sich wie folgt: Ersatzleistung (kW) = $1,52 \cdot (\text{Jahresverbrauch in kWh} / 1'000)^{0,857}$. Die Ersatzleistung ist nie höher als die installierte Kesselleistung. Diese Formel ist für Verbraucherinnen und Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von 1'000'000 kWh und mehr validiert worden und gilt im Vergleich zu einer effektiven Leistungsmessung in dieser Verbrauchsdimension als sehr akkurat. Durch die Anhebung der Leistungsverrechnung ab einem Jahresverbrauch von mindestens 1'000'000 kWh verbleiben zukünftig lediglich 13 Verbraucherinnen und Verbraucher mit einer berechneten Leistungsspitze. Alle anderen Grossverbraucher und -verbraucherinnen werden effektiv leistungsgemessen.

Ersatzformel „Leistungsbestimmung“

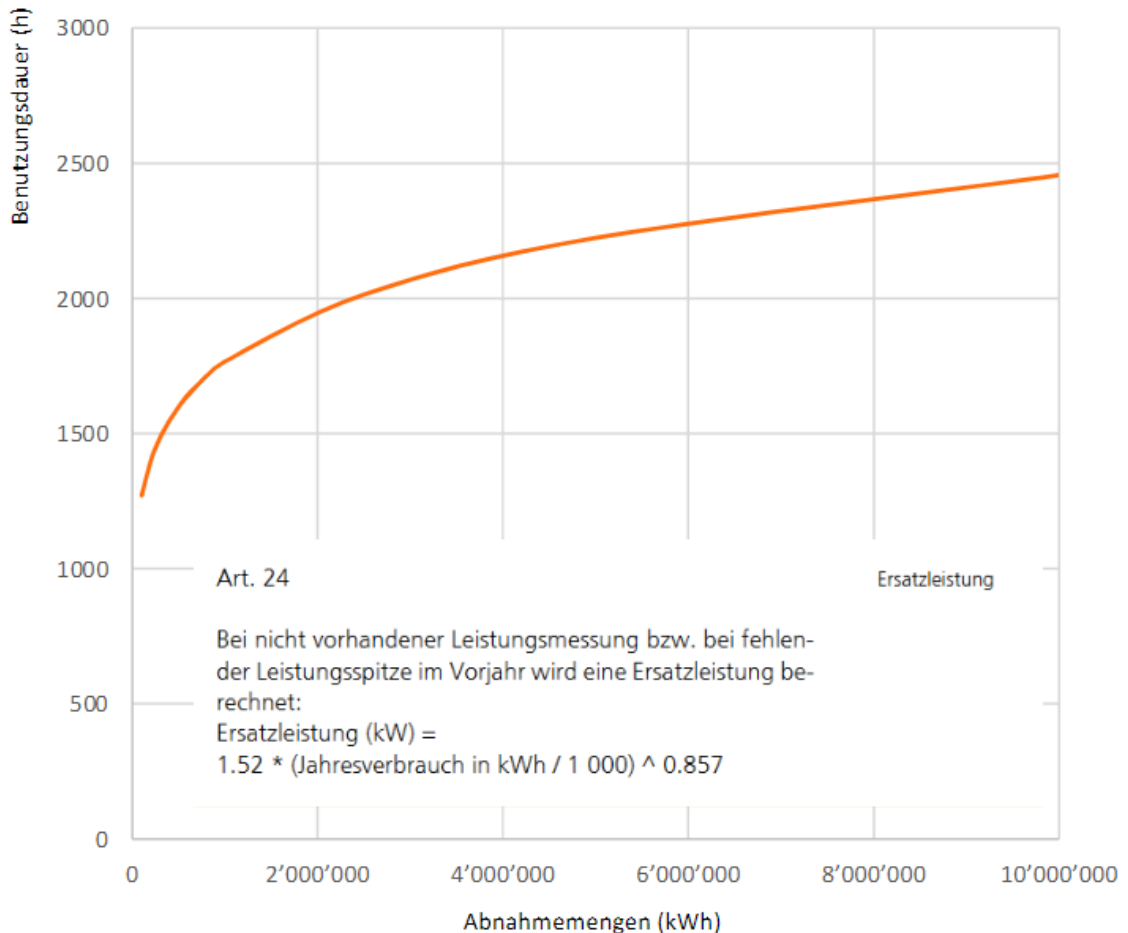


Abbildung 2 – Ersatzformel «Leistungsbestimmung»

Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit abschaltbaren Anlagen

Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die sich bereit erklären, die Zufuhr von Gas an Spitzenverbrauchstagen unterbrechen zu lassen (abschaltbare Anlagen, siehe Art. 17, Abs. 1 gemäss Teilrevisionsvorlage), erhalten zukünftig, unabhängig von dem Tarif, dem sie zugeordnet sind, einen Rabatt auf den Energiepreis (für 2024: 0.12 Rp./kWh). Der bis anhin gewährte Rabatt in Höhe von 50 % auf den Leistungspreis ist entsprechend des Branchenstandards «Nemo» ohne nachweisbare, lokale Netzengpässe nicht mehr zulässig. Dies ist bei Thurplus nicht der Fall. Daher ist eine Vergütung nur noch über einen entsprechenden Rabatt auf die Energiepreise möglich, welche auch die Vorliegernetzkosten beinhalten. Der Rabatt von aktuell 0.12 Rp./kWh entspricht in der Summe, bezogen auf die Jahresverbrauchsmenge aller abschaltbaren Tarifkunden im letzten Jahr, genau dem Vorteil, den sie bisher

durch den Rabatt in Höhe von 50 % auf den Leistungspreis erhalten haben. Die kundenindividuelle Verteilung ist dabei stellenweise nicht gleich. Ausgenommen davon sind vertragliche Grosskundinnen und Grosskunden, mit welchen dieser Rabatt vertraglich vereinbart wird.

Die zuvor beschriebenen drei Anpassungen im Tarif führen zugleich zu einer deutlichen Vereinfachung der bestehenden Tarifstruktur, die für die Verbraucherinnen und Verbraucher insgesamt nachvollziehbarer ist.

Empfehlung des Preisüberwachers

Entsprechend der Empfehlung des Preisüberwachers bei der Bewertung der aktuellen Tarife 2023 ist in den neuen Tarifen keine Entschädigung durch Thurplus an die Stadt Frauenfeld für die Nutzung des öffentlichen Grundes mehr enthalten. Dies entlastet die Verbraucher um 0.03 Rp./kWh, maximal jedoch 1'000 Franken pro Anschluss.

Erhöhter Anteil erneuerbarer Gase für Komfortgaskundinnen und -kunden

Thurplus liefert einen Mix aus Erdgas und erneuerbaren Gasen. Bis anhin betrug der Anteil der erneuerbaren Gase bei Verbraucherinnen und Verbrauchern mit der Anwendung Heizen 10 %. Neu soll ein Anteil erneuerbarer Gase an alle Komfortgaskundinnen und -kunden, also Verbraucherinnen und Verbraucher mit der Anwendung Kochen, Warmwasser und Heizung und nicht mehr nur an diejenigen mit der Anwendung Heizen, geliefert werden. Damit Thurplus respektive die Komfortgaskundinnen und -kunden zukünftig einen grösseren Anteil zur Steigerung der Nachhaltigkeit beitragen, beträgt der Anteil erneuerbarer Gase neu mindestens 20 %. Diese höhere Quote führt zu Mehrkosten bei den Komfortgaskundinnen und -kunden von etwa 6 %.

E. Die neuen Tarifpreise

Die neuen Tarifpreise ergeben sich wie folgt (exkl. MWST):

Tarifübersicht Gas (gültig ab 01.01.2024, alle Preise exkl. MWST)



Tarif 1		Staffelung		Netz und Energie		Abgaben
Endverbraucher	Anwendung	Jahresverbrauch		Grundpreis	Arbeitspreis *	CO2-Abgabe
		von kWh	bis kWh	Fr./Monat	Rp./kWh	Rp./kWh
	Prozess	0	99999	7.50	6.458	2.178
Komfort				7.238		

Tarif 2		Staffelung		Netz und Energie		Abgaben
Endverbraucher	Anwendung	Jahresverbrauch		Grundpreis	Arbeitspreis *	CO2-Abgabe
		von kWh	bis kWh	Fr./Monat	Rp./kWh	Rp./kWh
	Prozess	100'000	999'999	10.00	6.258	2.178
Komfort				7.038		

Tarif 3		Staffelung		Netz und Energie		Abgaben
Endverbraucher	Anwendung	Jahresverbrauch		Leistungspreis	Arbeitspreis *	CO2-Abgabe
		von kWh	bis kWh	Fr./kWh/Jahr	Rp./kWh	Rp./kWh
	Prozess	1'000'000	9'999'999	2.00	6.158	2.178
Komfort				6.938		

Tarif 4		Staffelung		Netz und Energie		Abgaben
Endverbraucher	Anwendung	Jahresverbrauch		Leistungspreis	Arbeitspreis *	CO2-Abgabe
		von kWh	bis kWh	Fr./kWh/Jahr	Rp./kWh	Rp./kWh
	Prozess	10'000'000	max.	1.50	6.108	2.178
Komfort				6.888		

Tarif 5		Staffelung		Netz		Abgaben
Weiterverteiler	Anwendung	Jahresverbrauch		Leistungspreis	Arbeitspreis *	CO2-Abgabe
		von kWh	bis kWh	Fr./kWh/Jahr	Rp./kWh	Rp./kWh
	Prozess	0	max.	1.00	0.200	2.178
Komfort				0.200		

* Abschaltbare Anlagen erhalten einen Rabatt auf den Energiepreis in Höhe von 0.12 Rp./kWh
Die Anwendung "Komfort" umfasst Kochen (nicht gewerblich), Heizen und Warmwasser

Abbildung 3 – Tarifübersicht 2024, Basis neues Reglement

Die deutliche Kostensteigerung beim Kochgas entsteht durch eine verursachungsgerechtere Zuordnung von Netznutzungskosten und der neuen Zuweisung zum Komfortgas statt wie bis anhin zum Prozessgas. Als Komfortgas hat das Kochgas nach dem neuen Reglement einen Biogasanteil von 20 % statt 0 % als Prozessgas entsprechend dem aktuellen Reglement.

Die Kostendifferenzen zum aktuellen Tarif 2023 bei vier beispielhaften Verbrauchsgruppen sind wie folgt (exkl. MWST):

Beispielrechnung Differenz Tarife



2023 (aktuelles Reglement)									
				Netz und Energie		Abgaben		Total	
Segment	Anwendung	Jahres- verbrauch kWh	Leistung kW	Grundgebühr Fr./a	Arbeitspreis Fr./a	Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen Fr./a	CO2- Abgabe Fr./a	Fr./a	
Haushalt	Kochen / Komfort	500	-	60.00	49.40	0.15	10.89	120.44	
Einfamilienhaus	Komfort	20'000	-	120.00	1'328.00	6.00	435.60	1'889.60	

2024 (neues Reglement)									
				Netz und Energie		Abgaben		Total	Differenz
Segment	Anwendung	Jahres- verbrauch kWh	Leistung kW	Grundpreis Fr./a	Arbeitspreis Fr./a	Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen Fr./a	CO2- Abgabe Fr./a	Fr./a	
Haushalt	Kochen / Komfort	500	-	90.00	36.19	0.00	10.89	137.08	16.64 13.82%
Einfamilienhaus	Komfort	20'000	-	90.00	1'447.70	0.00	435.60	1'973.30	83.70 4.43%

2023 (aktuelles Reglement)									
				Netz		Energie	Abgaben		Total
Segment	Anwendung	Jahres- verbrauch kWh	Leistung kW	Leistungspreis Fr./a	Arbeitspreis Fr./a	Arbeitspreis Fr./a	Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen Fr./a	CO2- Abgabe Fr./a	Fr./a
Gewerbe	Prozess	1'500'000	1'000	10'000.00	1'500.00	88'200.00	450.00	32'670.00	132'820.00
Gewerbe	Komfort	1'500'000	1'000	10'000.00	1'500.00	93'600.00	450.00	32'670.00	138'220.00

2024 (neues Reglement)									
				Netz		Energie	Abgaben		Total
Segment	Anwendung	Jahres- verbrauch kWh	Leistung kW	Leistungspreis Fr./a	Arbeitspreis Fr./a	Arbeitspreis Fr./a	Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen Fr./a	CO2- Abgabe Fr./a	Fr./a
Gewerbe	Prozess	1'500'000	1'000	2'000.00	1'500.00	90'877.13	0.00	32'670.00	127'047.13
Gewerbe	Komfort	1'500'000	1'000	2'000.00	1'500.00	102'577.13	0.00	32'670.00	138'747.13

Abbildung 4 - Beispielrechnungen Kostendifferenz Tarife 2023 zu 2024 Basis neues Reglement

Die Kosten für die Energiebeschaffung sind 2024 im Vergleich zu 2023 um gut 11 % gestiegen. Dagegen wirkt die Senkung der Netznutzungsentgelte bedingt durch Auflösung von Deckungsdifferenzen sowie der Entfall der Abgabe an das Gemeinwesen kostendämpfend.

Die endgültige Höhe der CO₂-Abgabe wird erst im Laufe des Monats November von der Oberzolldirektion durch die Bestimmung des zugrundeliegenden Brennwertes festgelegt. In den zuvor genannten Kalkulationen wird eine im Vergleich zur aktuellen Periode unveränderte CO₂-Abgabe angenommen. Bei Veröffentlichung durch die Oberzolldirektion wird Thurplus den veröffentlichten Wert in die jeweiligen Tarife der Folgejahre übernehmen und die Preisblätter entsprechend anpassen.

Da die Höhe der Gasspeicherumlage, die auf aus dem EU-Ausland in die Schweiz importierte Gasmengen zu entrichten ist, für den Winter 2024/25 noch nicht festgelegt ist, ist sie in den oben aufgeführten Tarifen noch nicht enthalten und wird als Preisaufschlag zusätzlich erhoben werden. Gleiches gilt für ein etwaiges Winter-Netznutzungsentgelt, welches durch den vorgelegten Netzbetreiber, die Erdgas Ostschweiz AG, erhoben wird.

Schlussbemerkungen

Der Stadtrat ist der Überzeugung, dass Thurplus mit dem neuen Reglement über den Betrieb, die Ausrichtung sowie die Finanzierung und die Tarife der Gasversorgung einerseits für die bevorstehende Öffnung des Gasmarktes in der Schweiz vorbereitet ist und andererseits befähigt wird, ihre Versorgungsleistungen verursachergerechter zu verrechnen. Im Weiteren bedeutet das neue Reglement, das im Einklang mit dem Leistungsauftrag und der vom Stadtrat im Herbst 2022 verabschiedeten Gasnetzstrategie steht, einen weiteren Schritt zur Ökologisierung des gasversorgten Wärmemarktes für Gebäude. Mit dem neuen Reglement und den vom Volk bereits beschlossenen Krediten für eine städtische Fernwärmeversorgung geht die Stadt Frauenfeld konsequent einen zusätzlichen Schritt hin zu weiteren klimaneutralen Komfortnutzungen.

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgende

Anträge:

1. Der Teilrevision des Reglements über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas wird zugestimmt.
2. Die Tarife gemäss der Tarifblätter werden erlassen. Sie treten mit der Teilrevision des Reglements über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas in Kraft. Thurplus wird ermächtigt, die Preiskomponente CO₂-Abgabe entsprechend der Veröffentlichung durch die Oberzolldirektion eigenständig anzupassen und die EU-Gasspeicherumlage sowie das Winter-Netznutzungsentgelt als Preisaufschlag zu den dargestellten Tarifen eigenständig hinzuzufügen.
3. Die Stellungnahme des Preisüberwachers wird zur Kenntnis genommen; gemäss den Erwägungen in der Botschaft wird nur teilweise auf seine Vorschläge eingetreten.

Die vorstehenden Anträge 1 und 2 unterstehen dem fakultativen Referendum.

- - -

Die Vorlage geht an das Präsidium des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

Frauenfeld, 16. Januar 2024

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin

Beilagen

- Beilage 1: Teilrevision des Reglements über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas (Version Dezember 2023)
- Beilage 2: Synopse Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas
- Beilage 3: Stellungnahme des Preisüberwachers vom 23. August 2023



Vorschlag des Stadtrats

**Reglement über den Betrieb, die Ausrichtung
sowie die Finanzierung und die Tarife der
Gasversorgung ***
(Gasreglement)

Vom 10. Juni 2020 (Stand unbekannt)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung vom 27. April 1994,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen *

1 ... *

Art. 1 Zweck und Gegenstand *

¹ Dieses Reglement regelt für Thurplus die Lieferung von Gas, den Bau, Unterhalt und Betrieb der Anlagen sowie die Grundsätze zur Finanzierung. *

² Es regelt die Rechte und Pflichten der Bezügerinnen und Bezüger sowie von der Versorgung betroffener Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Dritter. *

³ Es regelt das Vorgehen im Hinblick auf den geplanten Rückbau der Gasinfrastruktur für Komfortgasanwendungen. *

Art. 1a * Ziele

¹ Die Gasversorgung ist im Hinblick auf die Ziele der Energiewende zu transformieren. Für Prozessgaskundinnen und -kunden steht auch zukünftig eine funktionierende Gasinfrastruktur zur Verfügung.

² Die im Energierichtplan der Agglomeration Frauenfeld geforderten Leistungen und formulierten Erwartungen im Bereich Gasversorgung sind für Thurplus massgebend.

Art. 1b * Begriffe

¹ In diesem Reglement bedeuten:

- a) Der Begriff Gas in diesem Reglement bedeutet Erdgas, Flüssigerdgas (LNG = Liquefied Natural Gas) und erneuerbare Gase, inkl. Biogas und synthetische Gase;
- b) Als Komfortgasanwendungen gelten Heizwärme, Warmwasser und Kochen; Komfortgas umfasst Gas, das für die Erzeugung von Komfortgasanwendungen bezogen wird;
- c) Prozessgasanwendungen umfassen die industriellen und gewerblichen Nutzungen, welche nicht der Heizwärme dienen;
- d) Grundstücke sind gemäss dem sachenrechtlichen Grundstücksbegriff definiert;
- e) Ein Objekt ist eine in sich abgeschlossene Einheit, die am Netz mindestens einer Versorgung angeschlossen ist; oder daran angeschlossen werden soll, z. B. ein Grundstück, ein Gewerbebetrieb, eine Anlage oder eine Wohnung;
- f) Mit der Anschlussleitung wird ein Objekt an eine Versorgung angeschlossen;
- g) Das Gasverteilnetz umfasst die Gesamtheit der miteinander verbundenen Anlageteile zum Transport, zum Verteilen und Messen von Gasen bis und mit Hausanschlussschieber beim Endkunden. Der Übergabepunkt zum vor- beziehungsweise nachgelagerten Netz ist die jeweilige Messeinrichtung;
- h) Die Netzanschlussleitung der Gasversorgung umfasst die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis und mit dem Hauptabsperrenteil beim Gebäudeeintritt und die Messeinrichtung;
- i) Die Hausinstallation umfasst die Leitung vom Hauptabsperrenteil bis zur Messeinrichtung und gehört der Eigentümerschaft des Objektes;
- j) Verbindungsleitungen sind Bestandteile der Hausinstallation, mit denen separate Objekte angeschlossen werden;
- k) Die Messeinrichtung besteht aus dem Zähler und allfälligen Schaltapparaten, Armaturen und Kommunikationseinrichtungen;
- l) Kundschaft im Rahmen des Bezugsverhältnisses ist die Eigentümerschaft des belieferten Objektes.

Art. 1c * Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement gilt für das Gebiet der Stadt Frauenfeld. Kundinnen und Kunden ausserhalb des Stadtgebietes werden auf vertraglicher Basis beliefert.

² Die Reglemente für Thurplus und die gestützt darauf erlassenen Tarife werden bei den Vertragskundinnen und -kunden als Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.

Art. 1d * Weitere Rechtsgrundlage

¹ Zudem ist das Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe vom 10. Juni 2020 für Thurplus massgebend.

II. Wegfall der Lieferverpflichtung in der Stadt Frauenfeld für Komfortgas *

Art. 1e * Grundsatz

¹ Nach dem 1. Januar 2040 garantiert Thurplus die Versorgung der Kundinnen und Kunden mit Komfortgas nicht mehr.

Art. 1f * Gasanschlüsse und -verteilnetze für Komfortgasanwendungen

¹ In der Stadt werden keine neuen Gebiete oder Liegenschaften mit Gasverteilnetzen für Komfortgasanwendungen erschlossen, ausser die Kundin oder der Kunde übernimmt die vollen Kosten für die Erschliessung und verzichtet auf Entschädigungsansprüche, wenn Thurplus nach 2040 kein Gas mehr liefert.

Art. 1g * Übergangsregelung

¹ Ab Inkrafttreten dieses Reglements wird Thurplus alle bestehenden Verträge mit Kundinnen und Kunden, welche Komfortgas beziehen, so neu aushandeln, dass sie dem Wegfall der Lieferverpflichtung von Art. 1e angeglichen werden können.

² Neue Verträge zur Belieferung von Komfortgasanwendungen dürfen nur abgeschlossen werden, wenn Thurplus beim Wegfall der Gaslieferung schadlos gehalten ist.

III. Anlagen und Verhältnis zu Kundinnen und Kunden *

Art. 1h * Versorgungsanlagen

¹ Thurplus erstellt, betreibt und unterhält die Gasversorgungsanlagen gemäss diesem Reglement.

² Thurplus liefert im Versorgungsgebiet Gas entsprechend der Leistungsfähigkeit der Anlagen und Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 1i * Bezugsverhältnis Ausgestaltung

¹ Das Bezugsverhältnis ist im Gebiet der Stadt Frauenfeld ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen Thurplus den Kundinnen und Kunden Gas liefert und diese im Gegenzug die dafür vorgesehenen wiederkehrenden Bezugs- und Netznutzungsgebühren entrichten.

² Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Anmeldung zum Bezug, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Bezug von Gas.

³ Wird kein Bezug von Gas mehr gewünscht, so können die Kundinnen und Kunden das Bezugsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen.

Art. 1j * Anspruch auf Anschluss

¹ Auf den Anschluss an die Gasversorgung besteht kein Anspruch. Es gilt Art. 1e ff. dieses Reglements.

Art. 1k * Einschränkung der Gaslieferung

¹ Thurplus kann die Gaslieferung im Falle höherer Gewalt, genereller Energieknappheit aufgrund ausserordentlicher Vorkommnisse im In- oder Ausland, bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie bei Erweiterungsarbeiten einschränken und notfalls einstellen.

² Für Schäden, welche infolge der Einschränkung oder des Unterbruchs der Lieferung entstehen, kann in den angeführten Fällen keine Entschädigung geltend gemacht werden.

³ Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrechungen werden den Kundinnen und Kunden rechtzeitig angezeigt. Thurplus ist für eine rasche Behebung der Unterbrüche besorgt.

Art. 1l * Anschlussleitungen

¹ Die Aufwendungen für die Erstellung einer neuen beziehungsweise für die Änderung einer bestehenden Netzanschlussleitung gehen, mit Ausnahme der Messeinrichtung, in der Regel vollumfänglich zu Lasten der Auftraggebenden. Thurplus kann sich nach ihrem Ermessen im Einzelfall an diesen Kosten beteiligen. Der Unterhalt der Netzanschlussleitung geht zu Lasten von Thurplus.

² Besteht bei einem Anschluss kein Netznutzungsverhältnis, so kann Thurplus die Anschlussleitung verschliessen. Die Kundin oder der Kunde des Objektes bezahlt in diesem Fall eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten.

Art. 1m * Leerstehende Wohnungen und Gewerberäume

¹ Der Energieverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerberäumen wird der Eigentümerschaft der Liegenschaft belastet.

Art. 1n * Zähler und Grundgebühren

¹ Die Grundgebühr ist pro Zähler geschuldet. Sie ist auch dann geschuldet, wenn kein Gas bezogen wird.

² Bei einem Wechsel eines Endverbrauchenden wird die ganze Grundgebühr des laufenden Monats dem wegziehenden Endverbrauchenden in Rechnung gestellt.

IV. Produkte und Tarife *

Art. 2 Produkte *

¹ Thurplus liefert in der Regel 100 Prozent Erdgas, unter Vorbehalt der Liefergarantie von Art. 1e dieses Reglements. *

² Für Komfortgaskundinnen und -kunden liefert Thurplus einen Mix aus Erdgas und erneuerbarem Gas. Der Anteil erneuerbaren Gases wird von Thurplus festgelegt und beträgt mindestens 20 Prozent. *

³ Ergänzend zu den Tarifprodukten vermarktet Thurplus erneuerbare Gase. *

Art. 3 Bezugsgebühren *

¹ Die Gebühr für den Bezug von Gas setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen: *

- a) * Grundpreis;
- b) * Arbeitspreis, bemessen nach der bezogenen Menge Gas;
- c) * Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während eines Kalenderjahres (Basis Vorjahresspitze) im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird;
- d) * Preis für ökologischen Mehrwert bzw. erneuerbares Gas.

² Die Zusammensetzung der Bezugsgebühr kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten. *

³ ... *

Art. 4 Netznutzungsgebühr *

¹ Die Netznutzungsgebühr für die Durchleitung von Gas setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen: *

- a) * Grundpreis pro Ausspeisepunkt;
- b) * Arbeitspreis, bemessen nach der durchgeleiteten Menge an Gas;
- c) * Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Jahresleistung oder der vereinbarten Anschlussleistung;
- d) * Zu- oder Abschläge bei speziellem Bezugsverhalten.

² Die Zusammensetzung der Netznutzungsgebühr kann nach der Netznutzungscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten. *

³ ... *

Art. 5 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung *

¹ Die Bezugs- und die Netznutzungsgebühren können bei Komfortgaskundinnen und -kunden in einen Gesamttarif integriert werden. *

² Für Grossbezügler können die Gebühren auch getrennt erhoben werden. *

³ Die Verbrauchserhebung erfolgt periodisch, mindestens quartalsweise mit anschliessender Rechnungsstellung. *

Art. 6–8 * ...

Art. 9 Übergeordnete Abgaben und Gebühren *

¹ Die übergeordneten Abgaben und Gebühren, wie CO₂ -Abgabe, Mehrwertsteuer, Zuschläge wie Winternetznutzungsentgelt und Gasspeicherumlage etc. sind zusätzlich geschuldet. *

² Wenn nicht anders bezeichnet, sind diese in den publizierten Tarifen nicht enthalten.

Art. 10 Netzzugang

¹ Thurplus stellt ihr Transport- und Verteilnetz Dritten zur Verfügung, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und wenn Dritte ein angemessenes Entgelt leisten. *

² Dritte, die für den Transport von Gas die Netzinfrastruktur von Thurplus nutzen, schulden dafür die lokale Netznutzungsgebühr sowie die Abgaben und Gebühren gemäss Art. 9. *

³ Die vorgelagerten Netzgebühren sowie weitere Abgaben und Gebühren können dem von einem Dritten belieferten Bezüger vom jeweiligen vorgelagerten Netzbetreiber direkt oder durch den Dritten direkt in Rechnung gestellt werden. *

Art. 11 Marktmodell

¹ Der Stadtrat kann mit Endverbrauchenden, die freien Marktzugang haben, sowie Weiterverteilenden Verträge über die Lieferung von Gas abschliessen. Endverbraucher oder Weiterverteilende schulden in diesem Fall den vertraglich vereinbarten Energiepreis, das Netznutzungsentgelt sowie die übergeordneten Abgaben und Gebühren. Der Stadtrat kann diese Kompetenz an das zuständige Departement delegieren. *

Art. 12 Zähler

¹ In der Regel wird pro Endverbraucherin oder Endverbraucher ein Zähler montiert.

² Endverbraucher und Weiterverteilende mit individuellen Lieferverträgen müssen über eine Lastgangmessung mit Datenfernübertragung verfügen.

Art. 13–14 * ...

Art. 15 Kompetenzen Stadtrat

¹ Der Stadtrat kann:

- a) bei Energiepreisänderungen der Lieferanten die Tarife im gleichen Umfang anpassen;
- b) bei Änderungen der Netznutzungsentgelte die Tarife im gleichen Umfang anpassen.

² Sofern es betrieblich notwendig oder angezeigt ist, kann der Stadtrat den Preis des Energielieferanten und die Netznutzungsentgelte um maximal zehn Prozent über- oder unterschreiten. *

Art. 16 Sonderfälle

¹ In Sonderfällen ist der Stadtrat – unter Wahrung der Rechtsgleichheit – berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

Art. 17 Unterbrechbare Zufuhr / Spitzenbezug

¹ Endverbrauchende, die sich bereit erklären, die Zufuhr von Gas auf Wunsch von Thurplus zu unterbrechen, erhalten ermässigte Energiepreise.

² Die Netznutzungsgebühren sind im vollen Umfang weiterhin geschuldet.

³ Endverbrauchende mit ungewöhnlich hohen Verbrauchsspitzen oder solche, welche Gas zur Spitzenlastabdeckung benötigen, werden in einen Tarif mit Leistungsanteil eingeteilt, auch wenn sie ansonsten nicht unter diesen Tarif fallen.

Art. 18 Tarif- und Lieferantenwechsel *

¹ Ein Tarifwechsel kann jeweils auf den 1. Januar eines Kalenderjahres vorgenommen bzw. von Thurplus angeordnet werden, sofern: *

- a) * in den zwei vorangegangenen Jahren die Bedingungen des neuen Tarifes erfüllt wurden;
- b) * oder sich die Bezugscharakteristik massgeblich und nachhaltig verändern wird.

² Nachforderungen oder Rückvergütungen infolge von Tarifwechseln werden nicht gestellt oder ausgerichtet.

³ Ein Lieferantenwechsel kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf den 1. Januar des Folgejahres vorgenommen werden. *

2 ... *

Art. 19–21 * ...

3 ... *

Art. 22–25 * ...

4 ... *?

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Preisfestlegung

¹ Der Gemeinderat legt die Preise für die Abgabe von Gas in einem separaten Tarifblatt fest. *

Art. 26a * Ausführungsbestimmungen

¹ Der Stadtrat erlässt eine Verordnung zu diesem Reglement, soweit die Regelungen nicht bereits in der Verordnung für den Betrieb der Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung vom 6. Januar 2009 enthalten sind.

² Der Erlass technischer Anschlussbedingungen kann vom Stadtrat an Thurplus delegiert werden.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
10.06.2020	01.07.2020	Erlass	Erstfassung	-
keine Angabe	keine Angabe	Erlassstitel	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Titel I.	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Titel 1	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1	Titel geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1 Abs. 2	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1 Abs. 3	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1a	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1b	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1c	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1d	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Titel II.	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1e	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1f	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1g	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Titel III.	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1h	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1i	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1j	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1k	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1l	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1m	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 1n	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Titel IV.	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 2	Titel geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 2 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 2 Abs. 1, a)	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 2 Abs. 1, b)	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 2 Abs. 2	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 2 Abs. 3	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 3	Titel geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 3 Abs. 1	geändert	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Art. 3 Abs. 1, a)	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 3 Abs. 1, b)	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 3 Abs. 1, c)	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 3 Abs. 1, d)	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 3 Abs. 2	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 3 Abs. 3	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 4	Titel geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 4 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 4 Abs. 1, a)	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 4 Abs. 1, b)	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 4 Abs. 1, c)	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 4 Abs. 1, d)	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 4 Abs. 2	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 4 Abs. 3	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 5	Titel geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 5 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 5 Abs. 1, a)	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 5 Abs. 1, b)	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 5 Abs. 1, c)	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 5 Abs. 1, d)	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 5 Abs. 1, e)	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 5 Abs. 2	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 5 Abs. 3	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 6	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 7	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 8	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 9	Titel geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 9 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 10 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 10 Abs. 2	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 10 Abs. 3	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 11 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 13	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 14	aufgehoben	-

950.0.3

Stadt Frauenfeld

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Art. 15 Abs. 2	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 18	Titel geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 18 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 18 Abs. 1, a)	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 18 Abs. 1, b)	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 18 Abs. 3	eingefügt	-
keine Angabe	keine Angabe	Titel 2	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 19	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 20	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 21	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Titel 3	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 22	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 23	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 24	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 25	aufgehoben	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 26 Abs. 1	geändert	-
keine Angabe	keine Angabe	Art. 26a	eingefügt	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	10.06.2020	01.07.2020	Erstfassung	-
Erlassstitel	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Titel I.	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Titel 1	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 1	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	-
Art. 1 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 1 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 1 Abs. 3	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1a	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1b	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1c	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1d	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Titel II.	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1e	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1f	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1g	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Titel III.	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1h	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1i	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1j	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1k	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1l	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1m	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 1n	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Titel IV.	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 2	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	-
Art. 2 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 2 Abs. 1, a)	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 2 Abs. 1, b)	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 2 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 2 Abs. 3	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 3	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	-
Art. 3 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 3 Abs. 1, a)	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 3 Abs. 1, b)	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 3 Abs. 1, c)	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 3 Abs. 1, d)	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 3 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 3 Abs. 3	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 4	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	-
Art. 4 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 4 Abs. 1, a)	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 4 Abs. 1, b)	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 4 Abs. 1, c)	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 4 Abs. 1, d)	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 4 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 4 Abs. 3	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 5	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	-
Art. 5 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 5 Abs. 1, a)	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 5 Abs. 1, b)	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 5 Abs. 1, c)	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 5 Abs. 1, d)	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 5 Abs. 1, e)	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 5 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 5 Abs. 3	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 6	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 7	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 8	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 9	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	-
Art. 9 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 10 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 10 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 10 Abs. 3	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 11 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 13	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 14	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 15 Abs. 2	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 18	keine Angabe	keine Angabe	Titel geändert	-
Art. 18 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 18 Abs. 1, a)	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 18 Abs. 1, b)	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 18 Abs. 3	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-
Titel 2	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 19	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 20	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 21	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Titel 3	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 22	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 23	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 24	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 25	keine Angabe	keine Angabe	aufgehoben	-
Art. 26 Abs. 1	keine Angabe	keine Angabe	geändert	-
Art. 26a	keine Angabe	keine Angabe	eingefügt	-

Synopse

Teilrevision Gasreglement

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –

Geändert: **950.0.3** | 950.0.6 (Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe vom 10. Juni 2020, Stand: 1. August 2020)

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vorschlag des Stadtrats	Notizen
	Teilrevision des Reglements über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas	
	<i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung vom 27. April 1994, <i>beschliesst</i>	
	I.	
	Der Erlass SRS 950.0.3 (Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas vom 10. Juni 2020) (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:	
Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas	Reglement über den Betrieb, die Ausrichtung sowie die Finanzierung und die Tarife der Gasversorgung (Gasreglement)	
vom 10. Juni 2020		
<i>Der Gemeinderat,</i>		

Geltendes Recht	Vorschlag des Stadtrats	Notizen
gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung vom 27. April 1994,		
<i>beschliesst:</i>		
	I. Allgemeine Bestimmungen	
1 Allgemeine Tarifbestimmungen	1 Aufgehoben.	
Art. 1 Inhalt des Tarifs ¹ Dieser Tarif regelt das Entgelt für die Netznutzung sowie die Abgabe von Erdgas und Biogas durch die Werkbetriebe. ² Die Verordnung für den Betrieb der Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung sowie weitere die Werkbetriebe betreffende Vorschriften gelten ergänzend zu diesem Tarif.	Art. 1 Zweck und Gegenstand ¹ Dieses Reglement regelt für Thurplus die Lieferung von Gas, den Bau, Unterhalt und Betrieb der Anlagen sowie die Grundsätze zur Finanzierung. ² Es regelt die Rechte und Pflichten der Bezügerinnen und Bezüger sowie von der Versorgung betroffener Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Dritter. ³ Es regelt das Vorgehen im Hinblick auf den geplanten Rückbau der Gasinfrastruktur für Komfortgasanwendungen.	
	Art. 1a Ziele ¹ Die Gasversorgung ist im Hinblick auf die Ziele der Energiewende zu transformieren. Für Prozessgaskundinnen und -kunden steht auch zukünftig eine funktionierende Gasinfrastruktur zur Verfügung. ² Die im Energierichtplan der Agglomeration Frauenfeld geforderten Leistungen und formulierten Erwartungen im Bereich Gasversorgung sind für Thurplus massgebend.	

Geltendes Recht	Vorschlag des Stadtrats	Notizen
	Art. 1b Begriffe ¹ In diesem Reglement bedeuten: a) Der Begriff Gas in diesem Reglement bedeutet Erdgas, Flüssigerdgas (LNG = Liquefied Natural Gas) und erneuerbare Gase, inkl. Biogas und synthetische Gase; b) Als Komfortgasanwendungen gelten Heizwärme, Warmwasser und Kochen; Komfortgas umfasst Gas, das für die Erzeugung von Komfortgasanwendungen bezogen wird; c) Prozessgasanwendungen umfassen die industriellen und gewerblichen Nutzungen, welche nicht der Heizwärme dienen; d) Grundstücke sind gemäss dem sachenrechtlichen Grundstücksbegriff definiert; e) Ein Objekt ist eine in sich abgeschlossene Einheit, die am Netz mindestens einer Versorgung angeschlossen ist; oder daran angeschlossen werden soll, z. B. ein Grundstück, ein Gewerbebetrieb, eine Anlage oder eine Wohnung; f) Mit der Anschlussleitung wird ein Objekt an eine Versorgung angeschlossen; g) Das Gasverteilnetz umfasst die Gesamtheit der miteinander verbundenen Anlageteile zum Transport, zum Verteilen und Messen von Gasen bis und mit Hausanschlussschieber beim Endkunden. Der Übergabepunkt zum vor- beziehungsweise nachgelagerten Netz ist die jeweilige Messeinrichtung;	

Geltendes Recht	Vorschlag des Stadtrats	Notizen
	h) Die Netzanschlussleitung der Gasversorgung umfasst die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis und mit dem Hauptabsperrventil beim Gebäudeeintritt und die Messeinrichtung; i) Die Hausinstallation umfasst die Leitung vom Hauptabsperrventil bis zur Messeinrichtung und gehört der Eigentümerschaft des Objektes; j) Verbindungsleitungen sind Bestandteile der Hausinstallation, mit denen separate Objekte angeschlossen werden; k) Die Messeinrichtung besteht aus dem Zähler und allfälligen Schaltapparaten, Armaturen und Kommunikationseinrichtungen; l) Kundschaft im Rahmen des Bezugsverhältnisses ist die Eigentümerschaft des belieferten Objektes.	
	Art. 1c Geltungsbereich ¹ Das vorliegende Reglement gilt für das Gebiet der Stadt Frauenfeld. Kundinnen und Kunden ausserhalb des Stadtgebietes werden auf vertraglicher Basis beliefert. ² Die Reglemente für Thurplus und die gestützt darauf erlassenen Tarife werden bei den Vertragskundinnen und -kunden als Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.	
	Art. 1d Weitere Rechtsgrundlage ¹ Zudem ist das Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe vom 10. Juni 2020 für Thurplus massgebend.	

Geltendes Recht	Vorschlag des Stadtrats	Notizen
	II. Wegfall der Lieferverpflichtung in der Stadt Frauenfeld für Komfortgas	
	Art. 1e Grundsatz ¹ Nach dem 1. Januar 2040 garantiert Thurplus die Versorgung der Kundinnen und Kunden mit Komfortgas nicht mehr.	
	Art. 1f Gasanschlüsse und -verteilnetze für Komfortgasanwendungen ¹ In der Stadt werden keine neuen Gebiete oder Liegenschaften mit Gasverteilnetzen für Komfortgasanwendungen erschlossen, ausser die Kundin oder der Kunde übernimmt die vollen Kosten für die Erschliessung und verzichtet auf Entschädigungsansprüche, wenn Thurplus nach 2040 kein Gas mehr liefert.	
	Art. 1g Übergangsregelung ¹ Ab Inkrafttreten dieses Reglements wird Thurplus alle bestehenden Verträge mit Kundinnen und Kunden, welche Komfortgas beziehen, so neu aushandeln, dass sie dem Wegfall der Lieferverpflichtung von Art. 1e angeglichen werden können. ² Neue Verträge zur Belieferung von Komfortgasanwendungen dürfen nur abgeschlossen werden, wenn Thurplus beim Wegfall der Gaslieferung schadlos gehalten ist.	
	III. Anlagen und Verhältnis zu Kundinnen und Kunden	
	Art. 1h Versorgungsanlagen	

Geltendes Recht	Vorschlag des Stadtrats	Notizen
	¹ Thurplus erstellt, betreibt und unterhält die Gasversorgungsanlagen gemäss diesem Reglement. ² Thurplus liefert im Versorgungsgebiet Gas entsprechend der Leistungsfähigkeit der Anlagen und Bestimmungen dieses Reglements.	
	Art. 1i Bezugsverhältnis Ausgestaltung ¹ Das Bezugsverhältnis ist im Gebiet der Stadt Frauenfeld ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen Thurplus den Kundinnen und Kunden Gas liefert und diese im Gegenzug die dafür vorgesehenen wiederkehrenden Bezugs- und Netznutzungsgebühren entrichten. ² Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Anmeldung zum Bezug, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Bezug von Gas. ³ Wird kein Bezug von Gas mehr gewünscht, so können die Kundinnen und Kunden das Bezugsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen.	
	Art. 1j Anspruch auf Anschluss ¹ Auf den Anschluss an die Gasversorgung besteht kein Anspruch. Es gilt Art. 1e ff. dieses Reglements.	
	Art. 1k Einschränkung der Gaslieferung	

Geltendes Recht	Vorschlag des Stadtrats	Notizen
	¹ Thurplus kann die Gaslieferung im Falle höherer Gewalt, genereller Energieknappheit aufgrund ausserordentlicher Vorkommnisse im In- oder Ausland, bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie bei Erweiterungsarbeiten einschränken und notfalls einstellen. ² Für Schäden, welche infolge der Einschränkung oder des Unterbruchs der Lieferung entstehen, kann in den angeführten Fällen keine Entschädigung geltend gemacht werden. ³ Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrechungen werden den Kundinnen und Kunden rechtzeitig angezeigt. Thurplus ist für eine rasche Behebung der Unterbrüche besorgt.	
	Art. 1l Anschlussleitungen ¹ Die Aufwendungen für die Erstellung einer neuen beziehungsweise für die Änderung einer bestehenden Netzanschlussleitung gehen, mit Ausnahme der Messeinrichtung, in der Regel vollumfänglich zu Lasten der Auftraggebenden. Thurplus kann sich nach ihrem Ermessen im Einzelfall an diesen Kosten beteiligen. Der Unterhalt der Netzanschlussleitung geht zu Lasten von Thurplus. ² Besteht bei einem Anschluss kein Netznutzungsverhältnis, so kann Thurplus die Anschlussleitung verschliessen. Die Kundin oder der Kunde des Objektes bezahlt in diesem Fall eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten.	
	Art. 1m Leerstehende Wohnungen und Gewerberäume	

Geltendes Recht	Vorschlag des Stadtrats	Notizen
	¹ Der Energieverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerberäumen wird der Eigentümerschaft der Liegenschaft belastet.	
	Art. 1n Zähler und Grundgebühren ¹ Die Grundgebühr ist pro Zähler geschuldet. Sie ist auch dann geschuldet, wenn kein Gas bezogen wird. ² Bei einem Wechsel eines Endverbrauchenden wird die ganze Grundgebühr des laufenden Monats dem wegziehenden Endverbrauchenden in Rechnung gestellt.	
	IV. Produkte und Tarife	
Art. 2 Tarifarten ¹ Die Tarife werden wie folgt gegliedert: a) Tarif A für Endverbrauchende ohne Leistungsmessung 1. A1: Alle Anwendungen, ausser Heizen 2. A2: Anwendung Heizen b) Tarif B für Endverbrauchende mit Leistungsmessung 1. B1: Alle Anwendungen, ausser Heizen 2. B2: Anwendung Heizen	Art. 2 Produkte ¹ Thurplus liefert in der Regel 100 Prozent Erdgas, unter Vorbehalt der Liefergarantie von Art. 1e dieses Reglements. a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vorschlag des Stadtrats	Notizen
	² Für Komfortgaskundinnen und -kunden liefert Thurplus einen Mix aus Erdgas und erneuerbarem Gas. Der Anteil erneuerbaren Gases wird von Thurplus festgelegt und beträgt mindestens 20 Prozent. ³ Ergänzend zu den Tarifprodukten vermarktet Thurplus erneuerbare Gase.	
Art. 3 Produkte ¹ Die Werkbetriebe liefern in der Regel 100 Prozent Erdgas. ² Für die Anwendung Heizen liefern die Werkbetriebe einen Mix aus Erdgas und Biogas. Der Biogasanteil beträgt mindestens 10 Prozent in den Tarifarten A2 und B2. ³ Ergänzend zu den Tarifprodukten vermarkten die Werkbetriebe erneuerbare Gase.	Art. 3 Bezugsgebühren ¹ Die Gebühr für den Bezug von Gas setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen: a) Grundpreis; b) Arbeitspreis, bemessen nach der bezogenen Menge Gas; c) Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während eines Kalenderjahres (Basis Vorjahresspitze) im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird; d) Preis für ökologischen Mehrwert bzw. erneuerbares Gas. ² Die Zusammensetzung der Bezugsgebühr kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten. ³ <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 4 Anschlussleitung	Art. 4 Netznutzungsgebühr	

Geltendes Recht	Vorschlag des Stadtrats	Notizen
¹ Die Netzanschlussleitung der Gasversorgung umfasst die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis und mit dem Hauptabsperrventil beim Gebäudeeintritt und die Messeinrichtung. Die Leitung vom Hauptabsperrventil bis zur Messeinrichtung gehört der Eigentümerschaft des Objektes. ² Die Aufwendungen für die Erstellung einer neuen beziehungsweise für die Änderung einer bestehenden Netzanschlussleitung gehen, mit Ausnahme der Messeinrichtung, in der Regel vollumfänglich zu Lasten der Auftraggebenden. Die Werkbetriebe können sich nach ihrem Ermessen im Einzelfall an diesen Kosten beteiligen. Der Unterhalt der Netzanschlussleitung geht zu Lasten der Werkbetriebe. ³ Besteht bei einem Anschluss kein Netznutzungsverhältnis, so können die Werkbetriebe die Anschlussleitung verschliessen. Die Eigentümerschaft des Objektes bezahlt in diesem Fall eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten.	¹ Die Netznutzungsgebühr für die Durchleitung von Gas setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen: a) Grundpreis pro Ausspeisepunkt; b) Arbeitspreis, bemessen nach der durchgeleiteten Menge an Gas; c) Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Jahresleistung oder der vereinbarten Anschlussleistung; d) Zu- oder Abschläge bei speziellem Bezugsverhalten. ² Die Zusammensetzung der Netznutzungsgebühr kann nach der Netznutzungscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten. ³ <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 5 Bezugsgebühr	Art. 5 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung	

Geltendes Recht	Vorschlag des Stadtrats	Notizen
¹ Die Gebühr für den Bezug von Erdgas und Biogas setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen: a) Grundpreis; b) Zählermiete; c) Arbeitspreis, bemessen nach der bezogenen Menge Erdgas und Biogas; d) Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während eines Kalenderjahres im höchsten tageszeitlichen Tarif beansprucht wird; e) Preis für ökologischen Mehrwert bzw. erneuerbares Gas. ² Die Zusammensetzung der Bezugsgebühr kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.	¹ Die Bezugs- und die Netznutzungsgebühren können bei Komfortgaskundinnen und -kunden in einen Gesamttarif integriert werden. a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) <i>Aufgehoben.</i> ² Für Grossbezüger können die Gebühren auch getrennt erhoben werden. ³ Die Verbrauchserhebung erfolgt periodisch, mindestens quartalsweise mit anschliessender Rechnungstellung.	
Art. 6 Netznutzungsgebühr ¹ Die Netznutzungsgebühr für die Durchleitung von Erdgas und Biogas setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen: a) Grundpreis pro Ausspeisepunkt; b) Zählermiete; c) Arbeitspreis, bemessen nach der durchgeleiteten Menge Erdgas und Biogas;	Art. 6 <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vorschlag des Stadtrats	Notizen
d) Leistungspreis, bemessen nach der höchsten Leistung, die während eines Kalenderjahres während einer Stunde beansprucht wird; e) Zu- oder Abschläge bei speziellem Bezugsverhalten. ² Die Zusammensetzung der Netznutzungsgebühr kann nach der Netznutzungscharakteristik variieren. Sie muss nicht alle Komponenten enthalten.		
Art. 7 Rechnungstellung ¹ Die Bezugs- und die Netznutzungsgebühren können von den Werkbetrieben integriert in Rechnung gestellt werden. Für Grossbezüger kann diese auch getrennt erfolgen. ² Die Verbrauchserhebung erfolgt für Tarif B monatlich mit anschliessender Rechnungstellung. Für Tarif A erfolgt die Verbrauchserhebung in der Regel quartalsweise mit anschliessender Rechnungstellung.	Art. 7 Aufgehoben.	
Art. 8 Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen ¹ Die Werkbetriebe entschädigen die Stadt für die Nutzung des öffentlichen Grundes und leisten ein Entgelt für die Äufnung des Energiefonds. Dazu wird auf die Netznutzungsgebühren der Gasversorgung ein Zuschlag erhoben, der als Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen ausgewiesen wird. ² Der Zuschlag beträgt Rp. 0.03/kWh und ist auf maximal CHF 1'000.00 pro Anschluss und Kalenderjahr beschränkt.	Art. 8 Aufgehoben.	

Geltendes Recht	Vorschlag des Stadtrats	Notizen
Art. 9 Abgaben übergeordneter Gemeinwesen ¹ Die Abgaben übergeordneter Gemeinwesen, wie CO₂-Abgabe, MWST etc. sind zusätzlich geschuldet. ² Wenn nicht anders bezeichnet, sind diese in den publizierten Tarifen nicht enthalten.	Art. 9 Übergeordnete Abgaben und Gebühren ¹ Die übergeordneten Abgaben und Gebühren, wie CO₂ -Abgabe, Mehrwertsteuer, Zuschläge wie Winternetznutzungsentgelt und Gasspeicherumlage etc. sind zusätzlich geschuldet. ² Wenn nicht anders bezeichnet, sind diese in den publizierten Tarifen nicht enthalten.	
Art. 10 Netzzugang ¹ Die Werkbetriebe stellen ihr Transport- und Verteilnetz Dritten zur Verfügung, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und wenn Dritte ein angemessenes Entgelt leisten. ² Dritte, die für den Transport von Erdgas und Biogas die Netzinfrastruktur der Werkbetriebe nutzen, schulden dafür das Netznutzungsentgelt sowie die behördlichen Abgaben.	Art. 10 Netzzugang ¹ Thurplus stellt ihr Transport- und Verteilnetz Dritten zur Verfügung, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und wenn Dritte ein angemessenes Entgelt leisten. ² Dritte, die für den Transport von Gas die Netzinfrastruktur von Thurplus nutzen, schulden dafür die lokale Netznutzungsgebühr sowie die Abgaben und Gebühren gemäss Art. 9. ³ Die vorgelagerten Netzgebühren sowie weitere Abgaben und Gebühren können dem von einem Dritten belieferten Bezüger vom jeweiligen vorgelagerten Netzbetreiber direkt oder durch den Dritten direkt in Rechnung gestellt werden.	
Art. 11 Marktmodell	Art. 11 Marktmodell	

Geltendes Recht	Vorschlag des Stadtrats	Notizen
¹ Der Stadtrat kann mit Endverbrauchenden, die freien Marktzugang haben, sowie Weiterverteilenden Verträge über die Lieferung von Erdgas und Biogas abschliessen. Endverbrauchende oder Weiterverteilende schulden in diesem Fall den vertraglich vereinbarten Energiepreis, das Netznutzungsentgelt sowie die behördlichen Abgaben. Der Stadtrat kann diese Kompetenz an das zuständige Departement delegieren.	¹ Der Stadtrat kann mit Endverbrauchenden, die freien Marktzugang haben, sowie Weiterverteilenden Verträge über die Lieferung von Gas abschliessen. Endverbrauchende oder Weiterverteilende schulden in diesem Fall den vertraglich vereinbarten Energiepreis, das Netznutzungsentgelt sowie die übergeordneten Abgaben und Gebühren. Der Stadtrat kann diese Kompetenz an das zuständige Departement delegieren.	
Art. 12 Zähler ¹ In der Regel wird pro Endverbraucherin oder Endverbraucher ein Zähler montiert. ² Endverbrauchende und Weiterverteilende mit individuellen Lieferverträgen müssen über eine Lastgangmessung mit Datenfernübertragung verfügen.	Art. 12 Zähler ¹ In der Regel wird pro Endverbraucherin oder Endverbraucher ein Zähler montiert. ² Endverbrauchende und Weiterverteilende mit individuellen Lieferverträgen müssen über eine Lastgangmessung mit Datenfernübertragung verfügen.	
Art. 13 Leerstehende Wohnungen und Gewerberäume ¹ Der Energieverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerberäumen wird der Eigentümerschaft der Liegenschaft belastet.	Art. 13 Aufgehoben.	
Art. 14 Ablesekonstante ¹ Der Erdgasbezug wird in Betriebs-Kubikmetern (m³) gemessen. Sie werden unter Berücksichtigung der mittleren physikalischen und atmosphärischen Einflüsse sowie des Brennwertes (oberer Heizwert) des Erdgases in Kilowattstunden (kWh) umgewandelt.	Art. 14 Aufgehoben.	
Art. 15 Kompetenzen Stadtrat	Art. 15 Kompetenzen Stadtrat	

Geltendes Recht	Vorschlag des Stadtrats	Notizen
¹ Der Stadtrat kann: a) bei Energiepreisänderungen der Lieferanten die Tarife im gleichen Umfang anpassen; b) bei Änderungen der Netznutzungsentgelte die Tarife im gleichen Umfang anpassen. ² Sofern es betrieblich notwendig oder angezeigt ist, kann der Stadtrat nach Anhörung der Fachkommission für die Werkbetriebe den Preis des Energielieferanten und die Netznutzungsentgelte um maximal zehn Prozent über- oder unterschreiten.	¹ Der Stadtrat kann: a) bei Energiepreisänderungen der Lieferanten die Tarife im gleichen Umfang anpassen; b) bei Änderungen der Netznutzungsentgelte die Tarife im gleichen Umfang anpassen. ² Sofern es betrieblich notwendig oder angezeigt ist, kann der Stadtrat den Preis des Energielieferanten und die Netznutzungsentgelte um maximal zehn Prozent über- oder unterschreiten.	
Art. 16 Sonderfälle ¹ In Sonderfällen ist der Stadtrat – unter Wahrung der Rechtsgleichheit – berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.	Art. 16 Sonderfälle ¹ In Sonderfällen ist der Stadtrat – unter Wahrung der Rechtsgleichheit – berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.	
Art. 17 Unterbrechbare Zufuhr / Spitzenbezug ¹ Endverbraucher, die sich bereit erklären, die Zufuhr von Erdgas und Biogas an Spitzenverbrauchstagen unterbrechen zu lassen, werden in den Tarif B für Endverbraucher mit Leistungsmessung eingeteilt, auch wenn sie ansonsten nicht unter diesen Tarif fallen. ² Endverbraucher, die sich bereit erklären, die Zufuhr von Erdgas und Biogas an Spitzenverbrauchstagen unterbrechen zu lassen, erhalten auf ihren Leistungspreis eine Reduktion in der Höhe von 50 Prozent des regulären Tarifs.	Art. 17 Unterbrechbare Zufuhr / Spitzenbezug ¹ Endverbraucher, die sich bereit erklären, die Zufuhr von Gas auf Wunsch von Thurplus zu unterbrechen, erhalten ermässigte Energiepreise. ² Die Netznutzungsgebühren sind im vollen Umfang weiterhin geschuldet.	

Geltendes Recht	Vorschlag des Stadtrats	Notizen
³ Endverbrauchernde mit ungewöhnlich hohen Verbrauchsspitzen oder solche, welche Erdgas und Biogas zur Spitzenlastabdeckung benötigen, werden in den Tarif B für Endverbrauchernde mit Leistungsmessung eingeteilt, auch wenn sie ansonsten nicht unter diesen Tarif fallen.	³ Endverbrauchernde mit ungewöhnlich hohen Verbrauchsspitzen oder solche, welche Gas zur Spitzenlastabdeckung benötigen, werden in einen Tarif mit Leistungsanteil eingeteilt, auch wenn sie ansonsten nicht unter diesen Tarif fallen.	
Art. 18 Tarifwechsel ¹ Ein Tarifwechsel erfolgt jeweils auf den 1. Januar eines Kalenderjahres. ² Nachforderungen oder Rückvergütungen infolge von Tarifwechseln werden nicht gestellt oder ausgerichtet.	Art. 18 Tarif- und Lieferantenwechsel ¹ Ein Tarifwechsel kann jeweils auf den 1. Januar eines Kalenderjahres vorgenommen bzw. von Thurplus angeordnet werden, sofern: a) in den zwei vorangegangenen Jahren die Bedingungen des neuen Tarifes erfüllt wurden; b) oder sich die Bezugscharakteristik massgeblich und nachhaltig verändern wird. ² Nachforderungen oder Rückvergütungen infolge von Tarifwechseln werden nicht gestellt oder ausgerichtet. ³ Ein Lieferantenwechsel kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf den 1. Januar des Folgejahres vorgenommen werden.	
2 Tarif A für Endverbrauchernde ohne Leistungsmessung	2 Aufgehoben.	
Art. 19 Geltungsbereich ¹ Diese gestaffelten Tarife gelten für alle Endverbrauchernden mit einem Jahresverbrauch von bis zu maximal 1'000'000 kWh ohne Leistungsmessung. <i>Tabelle 1</i>	Art. 19 Aufgehoben.	

Geltendes Recht	Vorschlag des Stadtrats	Notizen
Art. 20 Tarifwechsel ¹ Das Kriterium Jahresverbrauch wird jährlich kontrolliert. Bei dauerhafter Unter- bzw. Überschreitung nach zwei Jahren wird eine Neueinteilung der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers vorgenommen. ² Endverbrauchende, die dauerhaft einen Jahresverbrauch von über $\{u kw 1000000\}$h aufweisen, werden in den Tarif B für Endverbrauchende mit Leistungsmessung eingeteilt.	Art. 20 Aufgehoben.	
Art. 21 Grundgebühr ¹ Die Grundgebühr ist pro Zähler geschuldet. ² Die Grundgebühr ist auch dann geschuldet, wenn kein Erdgas und Biogas bezogen wird. ³ Bei einem Wechsel eines Endverbrauchenden wird die ganze Grundgebühr des laufenden Monats dem wegziehenden Endverbrauchenden in Rechnung gestellt.	Art. 21 Aufgehoben.	
3 Tarif B für Endverbrauchenden mit Leistungsmessung	3 Aufgehoben.	
Art. 22 Geltungsbereich ¹ Diese gestaffelten Tarife gelten für alle Endverbrauchernden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1'000'000 kWh oder einer jährlichen Leistungsspitze von mehr als 600 kW. <i>Tabelle 2</i>	Art. 22 Aufgehoben.	

Geltendes Recht	Vorschlag des Stadtrats	Notizen
Art. 23 Tarifwechsel ¹ Die Kriterien Jahresverbrauch und jährliche Leistungsspitze werden jährlich kontrolliert. Bei dauerhafter Unter- bzw. Überschreitung nach zwei Jahren von einem oder von beiden Kriterien wird eine Neueinteilung des Endverbrauchenden vorgenommen.	Art. 23 Aufgehoben.	
Art. 24 Ersatzleistung ¹ Bei nicht vorhandener Leistungsmessung bzw. bei fehlender Leistungsspitze im Vorjahr wird eine Ersatzleistung berechnet: Ersatzleistung (kW) = 1.52 x (Jahresverbrauch in kWh / 1000) ^ 0.857	Art. 24 Aufgehoben.	
Art. 25 Jährliche Leistungsspitze ¹ Bemessungsgrundlage für die Abrechnung der beanspruchten Leistung ist für das ganze Jahr die Leistungsspitze im Vorjahr und der Leistungspreis im Tarif B.	Art. 25 Aufgehoben.	
4 Übergangs- und Schlussbestimmungen	4 Aufgehoben.	
	V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 26 Preisfestlegung ¹ Der Gemeinderat legt die Preise für den Tarif A und den Tarif B in einem separaten Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas fest.	Art. 26 Preisfestlegung ¹ Der Gemeinderat legt die Preise für die Abgabe von Gas in einem separaten Tarifblatt fest.	
	Art. 26a Ausführungsbestimmungen	

Geltendes Recht	Vorschlag des Stadtrats	Notizen
	¹ Der Stadtrat erlässt eine Verordnung zu diesem Reglement, soweit die Regelungen nicht bereits in der Verordnung für den Betrieb der Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung vom 6. Januar 2009 enthalten sind. ² Der Erlass technischer Anschlussbedingungen kann vom Stadtrat an Thurplus delegiert werden.	
	II.	
	Der Erlass SRS 950.0.6 (Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe vom 10. Juni 2020) (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:	
Art. 11 Abgaben an das Gemeinwesen ¹ Die Werkbetriebe entschädigen die Stadt für die Nutzung des öffentlichen Grundes und leisten ein Entgelt für die Äufnung des Energiefonds. Dazu wird auf die Netznutzungsgebühren der Elektrizitätsversorgung und der Gasversorgung je ein Zuschlag erhoben, der als Abgabe an das Gemeinwesen ausgewiesen wird. ² Die Zuschläge betragen: a) Elektrizitätsversorgung: Rp. 1.23/kWh b) Gasversorgung: Rp. 0.03/kWh ³ Der Zuschlag bei der Gasversorgung ist auf maximal CHF 1'000.00 pro Anschluss und pro Kalenderjahr beschränkt.	¹ Die Werkbetriebe entschädigen die Stadt für die Nutzung des öffentlichen Grundes und leisten ein Entgelt für die Äufnung des Energiefonds. Dazu wird auf die Netznutzungsgebühren der Elektrizitätsversorgung ein Zuschlag von Rp. 1.23/kWh erhoben, der als Abgabe an das Gemeinwesen ausgewiesen wird. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>	
	III.	

Geltendes Recht	Vorschlag des Stadtrats	Notizen
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Reglementsteilrevision und die gestützt darauf erlassenen Tarife treten auf den xx.xx.2024 in Kraft.	
	Frauenfeld, xx.xx.2024 Der Gemeinderatspräsident Pascal Frey Der Gemeinderatssekretär Mathias Frei	



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

An den Gemeinderat der Stadt Frauenfeld
Rathausplatz 4
8500 Frauenfeld

Per E-Mail: t.bergau@thurplus.ch

Aktenzeichen: PUE-312-348

Ihr Zeichen:

Bern, 29. August 2023

Gastarife Thurplus

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 7. Juli 2023 hat Thurplus die Dokumentation für die Überarbeitung des Gasreglements und die neuen Gastarife ab dem 01.01.2024 eingereicht und am 4. August 2023 die Selbstdokumentation nachgereicht. Wir bedanken uns dafür bestens und teilen Ihnen Folgendes mit:

Der Preisüberwacher nimmt erfreut zur Kenntnis, dass im Rahmen der Überarbeitung des Gasreglements vorgesehen ist, auf die Konzessionsgebühren zu verzichten und somit seine Empfehlung vom 15. September 2022 teilweise befolgt wird. Er begrüsst zudem, dass Thurplus auf einen über den WACC auf das eingesetzte Kapital hinausgehenden Gewinnzuschlag (Vertriebsmarge) verzichtet. Der Preisüberwacher weist jedoch auf den aus seiner Sicht überhöhten WACC hin, welcher sogar noch von 3.95 % auf 4.13 % erhöht worden ist.

Er nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass die zukünftige Tarifstruktur vereinfacht (8 statt 24 Tarifvarianten) und somit nachvollziehbarer gemacht werden soll und die Biogasquote – um dem politischen Auftrag nach mehr Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen – für Komfortanwendungen (neu soll auch das Kochgas dazu gehören) von 10 auf 20 % erhöht werden soll, was direkte Konsequenzen auf die Tarife hat.

Der Preisüberwacher hat festgestellt, dass das Gesamtergebnis 2022 von Thurplus auch dank höheren Bruttogewinnen durch Abverkäufe von überschüssigen Gasmengen am Spotmarkt deutlich höher ausgefallen ist als budgetiert und dass das kumulierte Ergebnis Gas dadurch auf CHF 33'833'282 erhöht werden konnte.

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
zoe.ruefenacht@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>





Gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG **empfiehlt der Preisüberwacher, den Tarif 1 nach unten anzupassen, um die negativen Auswirkungen der Tarifgestaltung abzufedern.**

An seiner Empfehlung vom 15. September 2022 hält er weiterhin fest.

Der Preisüberwacher hat am 15. September 2022 empfohlen,

- auf die Erhebung von Konzessionsgebühren für die Nutzung des öffentlichen Grunds zu verzichten. **Wird umgesetzt.**
- dafür zu sorgen, dass der aus der Gasversorgung resultierende Gewinn 3 % des investierten Kapitals nicht übersteigt.
- die Situation laufend zu beurteilen und sobald möglich, auch Preissenkungen wieder zu prüfen.

Er empfiehlt, dies nun im Rahmen der geplanten Tarifierpassung umzusetzen.

Der guten Ordnung halber weisen wir Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der bzw. den Empfehlungen nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans
Preisüberwacher